

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON DG240017 vom 12. März 2025**

Zh Bezirksgericht Dietikon, 2025-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_dietikon\\_DG240017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dietikon_DG240017)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON DG240017 du 12 mars 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON DG240017 del 12 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (fortan Staatsanwaltschaft) vom 27. September 2024 ging am 1. Oktober 2024 (Datum Poststempel) beim hiesigen Bezirksgericht ein (act. 3). Nach Eingang der Anklageschrift wurde diese am 8. Oktober 2024 von der Verfahrensleitung geprüft und im Sinne von Art. 329 Abs. 1 StPO als für in Ordnung befunden (Prot. S. 2). Mit Verfügung vom 24. Oktober 2024 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 7. März 2025 vorgeladen. Mit derselben Verfügung wurde die Urteilseröffnung auf den 12. März 2025 festgelegt (act. 35).

#### **E. 1.1**

Die Staatsanwaltschaft beantragte, die zu verhängende Landesverweisung sei im Schengener Informationssystem (nachfolgend: SIS) auszuschreiben (act. 94 S. 2).

#### **E. 1.2**

Die amtliche Verteidigung machte keine Ausführung zur Ausschreibung im SIS.

#### **E. 1.3**

Die Ausschreibungsvoraussetzungen gemäss Art. 21 und 24 SIS-II-Verordnung müssen erfüllt sein; insbesondere ist zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung kann nicht im Sinne einer effektiven Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder einer abstrakten Mindeststrafandrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe verstanden werden. Dass die erwähnte Bestimmung im Sinne einer Mindeststrafandrohung zu verstehen ist, kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Entscheidend ist daher vielmehr, ob die Straftat im Höchstmass mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr bedroht ist. An die Annahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen (BGer 6B\_1178/2019 v. 10. März 2021 E. 4.5.4 ff.). Gemäss Art. 20 N-SIS können Drittstaatenangehörige, das heisst Personen, die keinem Mitgliedstaat des Übereinkommens angehören, zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im Schengener Informationssystem ausgeschrieben werden, wenn der entsprechende Entscheid einer Verwaltungs- oder einer Justizbehörde vorliegt. Die Ausschreibung wird vom urteilenden Strafgericht angeordnet und soll erfolgen, wenn die ausgesprochene Landesverweisung auf einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die nationale Sicherheit beruht (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung).

#### **E. 1.4**

Da der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren nebst zahlreichen Vergehen auch Verbrechen (insbesondere der sexuelle Nötigung, Gefährdung des Lebens und

Gehilfenschaft zum Betrug) schuldig zu sprechen und mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren und 5 Monaten zu bestrafen ist, sind die Voraussetzungen einer Ausschreibung im SIS erfüllt. Es ist eine solche anzuordnen. IX. Beschlagnahmungen

- 87 - 1. Im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens wurden mit Verfügung vom 25. September 2024 diverse Kleidungsstücke und Utensilien des Beschuldigten und der Privatklägerin 1 sowie tatrelevante Gegenstände, welche dem Beschuldigten gehören, beschlagnahmt (act. 1/11/14-15). 2. Über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte wird, sofern die Beschlagnahme nicht vorher aufgehoben wurde, bei Abschluss des Verfahrens entschieden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, hebt das Gericht die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus (Art. 267 Abs. 1 StPO). Das Gericht verfügt demgegenüber die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung der Straftat gedient haben, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Dabei kann das Gericht anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 Abs. 1 und 2 StGB). In Übereinstimmung mit den Anträgen der Parteien sind die Kleidungsstücke und Gegenständen des Beschuldigten sowie der Privatklägerin 1 gemäss Beschlagnahmeverfügung vom 24. September 2024 (act. 1/11/14) herauszugeben, während die tatrelevanten Gegenstände des Beschuldigten gemäss Beschlagnahmeverfügung vom 24. September 2024 (act. 1/11/15) der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung bzw. Vernichtung zu überlassen sind. 3. Die Spuren und Spurenträger, lagernd beim Forensischen Institut Zürich (Polis-Geschäfts-Nr. 84493801 und 86522896) sind nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung respektive Vernichtung zu überlassen. 4. Die von der Kantonspolizei Zürich, Abteilung Digitale Forensik CC-DF, vorgenommenen Datensicherungen, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Abt. Digitale Forensik CC-DF, Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich (Polis-Geschäfts-Nr. 87337993), sind der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zur Vernichtung zu überlassen.

- 88 - X. Zivilansprüche A. Vorbemerkungen 1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat adhä-sionsweise vor dem für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). 2. Gemäss Art. 126 Abs. 1 StPO entscheidet das Gericht über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person verurteilt oder freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist. Hingegen wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen, wenn das Strafverfahren eingestellt oder darüber nicht im Strafbefehlsverfahren entschieden werden kann, die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat, die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche des Beschuldigten nicht leistet oder wenn der Beschuldigte freigesprochen wird, der Sachverhalt jedoch nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 StPO). Ebenso kann das Gericht Zivilforderungen nur dem Grundsatz nach entscheiden und die Forderung auf den Zivilweg verweisen, wenn die vollständige Beurteilung für den Strafrichter unverhältnismässig aufwendig wäre (Art. 126 Abs. 3 StPO).

## **E. 2**

Privatkläger 6

### **E. 2.1**

Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 26. Januar 2023 wurde Rechtsanwalt Dr. iur. Y1. \_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerin 1 mit Wirkung auf 18. Januar 2023 eingesetzt (act. 1/13/6). Dieser reichte vor der Hauptverhandlung seine Honorarnote im Betrag von Fr. 15'712.25 ein (act. 92).

## **E. 2.2**

Mit Bezug auf seine eingereichte Honorarrechnung ist zu korrigieren, dass für die Hauptverhandlung nicht wie von ihm veranschlagt acht Stunden, sondern in Anbetracht deren tatsächlichen Dauer fünfeinhalb Stunden zu vergüten sind. Daher sind zweieinhalb Stunden weniger zu entschädigen (vgl. Prot. S. 13, 48). 3. Es rechtfertigt sich daher, den unentgeltlichen Rechtsvertreter der Privatklägerin 1 für seine Aufwendungen aus der Bezirksgerichtskasse mit gerundet Fr. 15'100.– (inkl. Barauslagen und 7.7 % resp. 8.1 % MwSt.) zu entschädigen. E. Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin 2 1. Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 11. April 2024 wurde Rechtsanwältin MLaw Y2. \_\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin 2 eingesetzt (act. 16/14/4). Diese liess mit Eingabe vom 28. Februar 2025 ihre Honorarnote im Betrag von Fr. 4'597.85 einreichen (act. 89). In Ergänzung dieser Honorarnote folgte mit Schreiben vom 6. März 2025 eine Honorarnote im Betrag von Fr. 1'508.20 (act. 93). 2. In Abweichung der eingereichten Honorarnoten ist zu berücksichtigen, dass die veranschlagten Stunden zur Erarbeitung des Plädoyers nicht zu entschädigen sind,

- 99 - da Rechtsanwalt MLaw Y3. \_\_\_\_\_ anlässlich der Hauptverhandlung auf das Verlesen seines Plädoyers verzichtete (Prot. S. 37). Demgegenüber wurde keine Zeit für die Hauptverhandlung veranschlagt. Auch sind keine Wegkosten oder Nachbesprechungen beantragt worden. In Verrechnung (bzw. abzüglich) der geltend gemachten Stunden für die Ausarbeitung des Plädoyers (5 Stunden) sind somit zusätzlich eineinhalb Stunden (6.5 Stunden abzüglich 5 Stunden) zu entschädigen. 3. Folglich ist Rechtsanwältin MLaw Y2. \_\_\_\_\_, substituiert durch Rechtsanwalt MLaw Y3. \_\_\_\_\_, für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 2 aus der Bezirksgerichtskasse mit gerundet Fr. 6'400.– (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) zu entschädigen. F. Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Privatklägers 3 1. Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 24. Juni 2024 wurde Rechtsanwältin lic. iur. Y4. \_\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsbeiständin des Privatklägers 3 mit Wirkung auf 19. Juni 2024 eingesetzt (act. 19/7/7). Diese reichte vor der Hauptverhandlung mit Eingabe vom 14. November 2024 ihre Honorarnote im Betrag von Fr. 3'716.80 ein (act. 49). 2. Dieser Betrag erscheint im Lichte der gegebenen Umstände angemessen. Rechtsanwältin lic. iur. Y4. \_\_\_\_\_ ist für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin des Privatklägers 3 aus der Bezirksgerichtskasse mit gerundet Fr. 3'700.– (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) zu entschädigen. XII. Rechtsmittel Gegen das Urteil kann eine Berufung nach Art. 398 ff. StPO erhoben werden (Art. 398 Abs. 1 StPO). Diese ist innert 10 Tagen seit der Eröffnung mündlich oder schriftlich beim hiesigen Gericht zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Im Übrigen wird auf die Rechtsmittelbelehrung im Dispositiv verwiesen. Über die Zulässigkeit der Berufung entscheidet die Rechtsmittelinstanz.

- 101 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig der mehrfachen sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 aStGB (Dossier 1); der mehrfachen Gefährdung des Lebens gemäss Art. 129 StGB (Dossier 1 und 2); der Gehilfenschaft zum Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 25 StGB (Dossier 10); der mehrfachen einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 5 StGB (Dossiers 1 und 16); der mehrfachen Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. b StGB (Dossiers 2 und 16); der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB (Dossier 3); der mehrfachen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB (Dossiers 2 und 15); der Entwendung eines Fahrzeuges zum Gebrauch gemäss Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG (Dossier 4); des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG sowie Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG (Dossier 4); des Fahrens ohne Berechtigung gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG (Dossier 4); der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB (Dossier 7); des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 WG (Dossier 12); der mehrfachen Nötigung gemäss Art. 181 Abs. 1 StGB (Dossiers 16 und 19); der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte gemäss Art. 179quater Abs. 1 und 3 StGB (Dossier 18); der mehrfachen Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB (Dossiers 7 und 13); der Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. c StGB (Dossier 2); der Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB (Dossier 15); der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG (Dossiers 4 und 11).

- 102 - 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 12 Jahren und 5 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 481 Tage durch Haft erstanden sind), als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Limmattal / Albis vom 7. Juli 2022 (Aktenzeichen ...) sowie mit einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu Fr. 30.–, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 6. Mai 2024 (Aktenzeichen ...) und mit einer Busse von Fr. 720.–. 3. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen. Die Busse ist zu bezahlen. 4. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Tagen. 5. Von der Anordnung einer Massnahme nach Art. 59, 61 oder 63 StGB wird abgesehen. 6. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 10 Jahre des Landes verwiesen. 7. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet. 8. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 25. September 2024 beschlagnahmten Gegenstände, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, KDM-FS-A, Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich, Polis-Geschäfts-Nr. 84493801, 87337993 86452133, 86354770 bzw. 86456715, werden dem jeweils Berechtigten oder an eine bevollmächtigte Person innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen hin herausgegeben: a. An den Beschuldigten: Herrenhose (Cargohose), schwarz und Socken, schwarz (Asservaten-Nr. A017'916'766), Shirt, Nike, schwarz (Asservaten-Nr. A017'916'777), Schuhe, Dior, schwarz, Gr. 47 (Asservaten-Nr. A017'916'802),

- 103 - Pullover, Kapuzenpullover, H&M, schwarz, Gr. XL (Asservaten-Nr. A017'916'835), Herrenjacke, Daunenjacke (Asservaten-Nr. A017'916'857), Mobiltelefon, 0195.24.1.0.0 - Apple iPhone (Asservaten-Nr. A018'354'386), Mobiltelefon, 0195.24.3.0.0 - Huawei (Asservaten-Nr. A018'354'535), SIM-Karten, 0195.24.3.1.0 - SIM-Karte (Asservaten-Nr. A018'397'778). b. An die Privatklägerin 1 (B.\_\_\_\_\_): Shirt,

Marke: unbekannt, Farbe: weiss, Muster: schwarzes Männchen ■ (Asservaten-Nr. A016'892'618), Mobiltelefon, 0294.23.01 - Apple iPhone, (Asservaten- ■ Nr. A017'160'393), SIM-Karten, 0294.23.01.S01 - SIM-Karte (Asservaten- ■ Nr. A017'189'605), Sporthose, schwarze Trainerhose (Asservaten-Nr. A016'980'168), ■ Damenbekleidung, 1 Pullover grau, Marke Champion (Asservaten- ■ Nr. A016'982'244), Datenträger für Computer, 1 x CD mit MRI-Bilder von B.\_\_\_\_\_ (Asserva- ■ ten-Nr. A016'988'479). Sofern die Herausgabe nicht innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils verlangt wird, werden die Gegenstände der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung respektive Vernichtung überlassen. 9. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 25. September 2024 beschlagnahmten Gegenstände, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, KDM-FS-A, Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich, Polis-Geschäfts-Nr. 86354770, 86452133, 86522896 und 86456715, werden eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung respektive Vernichtung überlassen: Mobiltelefon, 1x iPhone 14 Pro Max A (Asservaten-Nr. A017'879'899), ■ Mobiltelefon, Marke unbekannt (Asservaten-Nr. A017'877'133), ■ Lebensmittel, weisses Pulver, 3 Portionen je in Papiersack verpackt, mit ■ braunem Klebeband umwickelt (Asservaten-Nr. A017'880'067),

- 104 - Betäubungsmittel, gepresstes Pflanzenharz, 2 Stücke, in aufgeschnitte- ■ ner Plastikfolie (Asservaten-Nr. A017'880'078), Schreckschussrevolver Smith & Wesson, Modell Chiefs Special, Waffen- ■ hersteller Umarex, Kaliber 9 mm Knall, Waffen-Nr. ... (Asservaten- Nr. A017'913'676), Pistole, 1 Schreckschusspistole Glock, Modell 17 Gen5, Waffenherstel- ■ ler, Umarex, Kaliber 9 mm PAK, Waffen-Nr. ... (Asservaten- Nr. A017'913'723), Munition, VICTORY Schreckschussmunition für Revolver, aus Papier- ■ tragtasche (Asservaten-Nr. A017'913'756), Munition, 3 Knallkartuschen (für Schreckschusspistolen) (Asservaten- ■ Nr. A017'914'975), Waffenbehältnis, Marke UMAREX mit Inhalt: 50ziger Packung (Asserva- ■ ten-Nr. A017'915'047), Schlagwaffe, ausziehbarer Schlagstock, schwarz, mit Aufschrift: Chinesi- ■ sche Schriftzeichen (Asservaten-Nr. A018'354'466). Im Falle der Verwertung wird der Erlös zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 10. Die folgenden Spuren und Spurenräger, lagernd beim Forensischen Institut Zürich (Polis-Geschäfts-Nr. 84493801 und 86522896) werden nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwen- dung respektive Vernichtung überlassen: IRM-Fotografie (Asservaten-Nr. A016'980'113), ■ Vergleichs-WSA (Asservaten-Nr. A016'980'124), ■ DNA-Spur-Wattetupfer (Asservaten-Nr. A016'980'135), ■ DNA-Spur-Wattetupfer (Asservaten-Nr. A016'980'146), ■ DNA-Spur-Wattetupfer (Asservaten-Nr. A016'980'157), ■ Fotografie (Asservaten-Nr. A017'913'416), ■ Schmauchfilter (Asservaten-Nr. A017'913'427), ■ Schmauchfilter (Asservaten-Nr. A017'913'438), ■ REM-Stub (Asservaten-Nr. A017'913'449), ■ REM-Stub (Asservaten-Nr. A017'913'450), ■ REM-Stub (Asservaten-Nr. A017'913'461), ■ REM-Stub (Asservaten-Nr. A017'913'472), ■ REM-Stub (Asservaten-Nr. A017'913'483), ■

- 105 - Fotografie (Asservaten-Nr. A017'913'530), ■ Schmauchfilter (Asservaten-Nr. A017'913'552), ■ Schmauchfilter (Asservaten-Nr. A017'913'563), ■ REM-Stub (Asservaten-Nr. A017'913'574), ■ REM-Stub (Asservaten-Nr. A017'913'585), ■ REM-Stub (Asservaten-Nr. A017'913'596), ■ REM-Stub (Asservaten-Nr. A017'913'609), ■ REM-Stub (Asservaten-Nr. A017'913'621), ■ DNA-Spur-Wattetupfer (Asservaten-Nr.

A017'913'687), ■ DNA-Spur-Wattetupfer (Asservaten-Nr. A017'913'698), ■ DNA-Wattetupfer (Asservaten-Nr. A017'914'873), ■ DNA-Spur-Wattetupfer (Asservaten-Nr. A017'914'884), ■ DNA-Spur-Wattetupfer (Asservaten-Nr. A017'914'895), ■ Schmauch-Spur (Asservaten-Nr. A017'915'207), ■ Schmauch-Spur (Asservaten-Nr. A017'915'263), ■ Tatort Fotografie (Asservaten-Nr. A017'917'452). ■ 11. Die folgenden, von der Kantonspolizei Zürich, Abteilung Digitale Forensik CC- DF, vorgenommenen Datensicherungen, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Abt. Digitale Forensik CC-DF, Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich (Polis- Geschäfts-Nr. 87337993), werden der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechts- kraft des Urteils zur Vernichtung überlassen: Datensicherung (Asservaten-Nr. A018'397'767), ■ Datensicherung (Asservaten-Nr. A018'397'789), ■ Datensicherung (Asservaten-Nr. A018'484'145), ■ Datensicherung (Asservaten-Nr. A018'484'167). ■ 12. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 1 (B.\_\_\_\_\_) aus den eingeklagten Ereignissen (Dossiers 1 und 2) dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs wird die Privatklägerin 1 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 13. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 (B.\_\_\_\_\_) Fr. 10'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 16. Januar 2023 als Genugtuung zu bezahlen.

- 106 - 14. Die Privatklägerin 2 (C.\_\_\_\_\_) wird mit ihrer Schadenersatzforderung auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 15. Der Beschuldigte wird anerkennungsgemäss verpflichtet, der Privatklägerin 2 (C.\_\_\_\_\_) Fr. 1'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Februar 2024 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

### **E. 2.2.1**

Mit Bezug auf die subjektiven Voraussetzungen ist festzuhalten, dass der Beschuldigte teilweise einschlägig und mehrfach vorbestraft ist. Indessen weist er mit Rücksicht auf seinen Strafregisterauszug in den letzten fünf Jahren keine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten auf (act. 86).

### **E. 2.2.2**

Der Beschuldigte handelte demgegenüber trotz einschlägiger Vorstrafen auch nach Verbüssung unbedingter Strafen (Verurteilung vom 18. Juli 2019 zu u.a. Frei-

- 77 - heitsentzug von 3 Monaten; Verurteilung vom 7. Juli 2022 zu einer Freiheitsstrafe von 80 Tagen und Busse im Betrag von Fr. 100.–; Verurteilung vom 6. Mai 2024 zu Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.–) und intensiviert sein strafrechtlich relevantes Verhalten, indem ihm vorliegend diverse Vorwürfe gemacht werden. Unter diesen Umständen kann ihm keine gute Legalprognose im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB gestellt werden. Da auch keinerlei andere günstige, genügend stabilisierende Umstände – familiärer, beruflicher oder sozialer Natur – ersichtlich sind, ist auch die Geldstrafe zu vollziehen. D. Busse und Ersatzfreiheitsstrafe 1. Eine Busse ist nach Art. 105 Abs. 1 StGB zwingend zu vollziehen. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, hat das Gericht eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB). 2. Dem Gericht steht bei der Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe ein weiterer Ermessungsspielraum zu (BGer 6B\_180/2008, Urteil vom 12. August 2008, E. 5.3.4). Hat es die Höhe des Tagessatzes für die Geldstrafe bereits ermittelt, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Tagessatzhöhe als Umrechnungsschlüssel zu verwenden (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3). Die Umwandlung der

Busse in eine Ersatz- freiheitsstrafe hat folglich mit der Tagessatzhöhe der bereits festgesetzten Gelds- trafe zu korrelieren. Somit ist in Anwendung der bundesgerichtlicher Rechtsprechung vorliegend aufgrund der ermittelten Tagessatzhöhe von Fr. 30.– für die Busse im Betrag von Fr. 720.– eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Tagen festzulegen. VII. Massnahme A. Standpunkte der Parteien und Grundlagen 1. Im Rahmen der Hauptverhandlung erklärte die Staatsanwaltschaft, der Be- schuldigte habe sich nicht bereit erklärt bei einer Massnahme für junge Erwachsene mitzuwirken, weshalb auch auf einen Antrag zu verzichten sei (act. 94 S. 14).

#### **E. 2.2.2.1**

Zunächst führte der Beschuldigte aus, dass bei ihm zu Hause stets seine Eltern und Brüder anwesend gewesen seien. Er argumentierte, die Privatklägerin 1 hätte bei den angeblichen sexuellen Übergriffen nur laut schreien müssen, damit insbesondere seine Mutter dies bemerkt hätte (act. 1/2/2 F/A 41). In der vorherigen Einvernahme erklärte er jedoch, dass sich während des Vorfalls lediglich die Zeugin

- 18 - M.\_\_\_\_\_, die Privatklägerin 1 und er selbst in der Wohnung befunden hätten (act. 1/2/1 F/A 33). Gestützt darauf ergibt sich zwangsläufig, dass sich phasenweise keine weiteren Personen in der Wohnung aufhielten – ein Widerspruch zu seiner früheren Behauptung, es seien immer Familienmitglieder anwesend gewesen. Weiter äus- serte sich der Beschuldigte widersprüchlich zu den Lichtverhältnissen in seinem Zim- mer und den Umständen des Würgevorgangs am 20. Dezember 2022. Einerseits führte er aus, er habe die Augen der Privatklägerin 1 sehen und ihre Stimme erken- nen können (act. 1/2/1 F/A 43). Andererseits gab er an, dass es in seinem Zimmer stockdunkel gewesen sei und er nur aufgrund ihres Hustens erkannt habe, dass es sich um die Privatklägerin 1 gehandelt habe (act. 1/2/2 F/A 6). Diese beiden Aussa- gen schliessen einander aus und lassen Zweifel an der Wahrhaftigkeit seiner Schil- derungen aufkommen. Ein weiterer Widerspruch ergibt sich sodann hinsichtlich der Frage, ob ihm bewusst gewesen war, dass die Privatklägerin 1 während des Wür- gens das Bewusstsein verloren hatte. Zunächst bestritt er eine solche Kenntnis und erklärte, er wisse nicht, ob sie bewusstlos gewesen sei. Später äusserte er jedoch, dass er durchaus glaube, dass sie beim Würgen das Bewusstsein verloren habe (act. 1/2/1 F/A 54). Diese Diskrepanz deutet darauf hin, dass der Beschuldigte seine Aussage je nach Kontext anpasste und sich damit selbst widersprach. Auch in Bezug auf eine angebliche Auseinandersetzung mit der Privatklägerin 1 wich seine Darstel- lung ab. Er behauptete zunächst, die Privatklägerin 1 habe ihn mit einem Teil ge- schlagen, welches in seinem Zimmer gewesen sei, eigentlich ein Bettpfosten, ge- schlagen (act. 1/2/1 F/A 39). Als ihm jedoch vorgehalten wurde, dass dies laut poli- zeilicher Feststellung aufgrund der Bauweise des Bettes gar nicht möglich gewesen sei, änderte er seine Darstellung dahingehend, dass es sich nicht um einen Bettpfos- ten, sondern um ein Bettbein gehandelt habe. Zugleich relativierte er diesen Punkt in dem er erklärte, dass dies ohnehin nicht von Bedeutung sei mit was genau, da letztlich nur entscheidend sei, dass sie ihn geschlagen habe (act. 1/2/4 F/A 40). Diese nachträgliche Anpassung seiner Aussage lässt den Verdacht aufkommen, dass er seine Darstellung der ihm vorgehaltenen Beweislage anpasste. In Bezug auf das Verhältnis zur Privatklägerin 1 äusserte sich der Beschuldigte ebenfalls unter- schiedlich, was erhebliche Zweifel an der Konsistenz seiner Schilderung aufkommen lässt: Einerseits behauptete er, dass die Privatklägerin 1 immer bei ihm gewesen

- 19 - sei, bereits seit einem Jahr bei ihm gewohnt habe und er mit ihr für immer zusam- menleben wolle (act. 1/2/1 F/A 66 ff.). Andererseits führte er aus, dass sie damals "so wie"

seine Freundin gewesen sei. Wiederum führte er aus, dass sie nicht mit ihm zusammengewohnt, sondern lediglich gelegentlich bei ihm übernachtet habe (act. 1/2/1 F/A 70; act. 1/2/2 F/A 27; act. 1/2/4 F/A 7 ff.). Auch variierte seine Aussage hinsichtlich seiner Gewaltanwendung gegenüber der Privatklägerin 1. Zunächst bestritt er jegliche Gewaltanwendungen und erklärte, er sei ihr gegenüber nie gewalttätig geworden. Anderenorts räumte er allerdings u.a. ein, dass ihm "sicher einmal die Hand ausgerutscht" sei (act. 1/2/2 F/A 29; act. 1/2/5 F/A 7). Auch hier zeigt sich ein klarer Widerspruch zwischen seinem ursprünglichen vollständigen Abstreiten und der späteren zumindest teilweisen Einräumung von Gewalt.

### **E. 2.2.3**

Aufgrund vorstehender Ausführungen ist das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der sexuellen Nötigung als mittel zu qualifizieren, was eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 18 Monate, asperiert 12 Monate, auf 62 Monate rechtfertigt.

### **E. 2.2.4**

Zusammenfassend zeichnet sich das Aussageverhalten des Beschuldigten durch pauschale Bestreitungen, widersprüchliche Schutzbehauptungen und den Versuch aus, die Privatklägerin 1 durch nicht belegte Behauptungen zu diskreditieren. Diese Strategie, ohne konkrete Hinweise lediglich die Glaubhaftigkeit der Aussagen der weiteren Beteiligten anzugreifen, ist typisch für ein unglaubhafte Aussagen, die nicht auf einer konsistenten und plausiblen Tatsachendarstellung beruhen.

### **E. 2.3**

Der Privatkläger 3 ist mit seiner Schadenersatzforderung seinem Antrag folgend auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. 3. Genugtuungsforderung

#### **E. 2.3.1**

Die Privatklägerin 1 wurde mehrfach und ebenfalls dossierübergreifend befragt (act. 1/3/1 ff.). Vorab gilt festzuhalten, dass deren Aussagen im Kerngeschehen, insbesondere hinsichtlich der geltend gemachten physischen und sexuellen Gewalt durch den Beschuldigten im Wesentlichen gleich blieben. Sie schilderte über verschiedene Einvernahmen hinweg wiederholt Übergriffe und ordnete diese in einen fortlaufenden, stimmigen Zusammenhang ein. Gleichwohl ergeben sich bei näherer Betrachtung der verschiedenen Aussagen inhaltliche Widersprüche, Lücken und vereinzelt erkennbare Aggravationen.

- 21 - 2.3.1.1. Bezüglich der körperlichen Gewalt führte die Privatklägerin 1 in ihrer ersten polizeilichen Einvernahme aus, der Beschuldigte habe sie mehrfach geschlagen, zu Beginn der Beziehung immer wieder geohrfeigt und in jüngerer Zeit mit der Faust geschlagen. Diese Darstellung steht im Widerspruch zu einer späteren Aussage, wonach sie mit einer Metall-Besenstange auf den Rücken geschlagen worden sei, was heute noch Schmerzen verursache (act. 1/3/1 F/A 21, 27; act. 1/3/1 F/A 72). Ein solches, offensichtlich besonders einschneidendes Ereignis wäre in der ersten Einvernahme zu erwarten gewesen, wurde jedoch erst später eingebracht. An einer weiteren Stelle führt sie aus, der Beschuldigte habe sie im Beziehungsjahr nahezu täglich geschlagen, mit Ausnahme einiger Tage (act. 1/3/1 F/A 39 f., 65 ff.). Diese Angabe steht in einem Spannungsverhältnis zur anfänglichen Darstellung einer abgestuften Entwicklung körperlicher Gewalt. Darüber hinaus bezeichnete sie die Anzahl der Schläge insgesamt mit "vielleicht 1000 Mal", was

eine deutlich höhere Dimensionierung darstellt als in ihren zuvor gemachten zeitlich und qualitativ differenzierten Schilderungen, wodurch somit Aggravationsakzentuierungen erkennbar sind (vgl. act. 1/3/1 F/A 74). Wobei der Begriff "1000 Mal" in der Jugendstrafe "sehr viel" bedeutet und nicht wörtlich im Sinne von numerisch zu verstehen ist, was die scheinbar vorhandene Aggravation entkräftet. 2.3.1.2. Im Zusammenhang mit den von ihr geschilderten Sexualdelikten berichtete die Privatklägerin 1 bei ihrer ersten polizeilichen Einvernahme von einem einzigen Vergewaltigungsvorfall (act. 1/3/1 F/A 40). Erst in der zweiten Einvernahme vom 18. Januar 2023 spricht sie von insgesamt vier Vorfällen, wobei das erste Ereignis etwa drei bis vier Monate nach Beginn der Beziehung stattgefunden habe und die weiteren drei im selben Monat erfolgt seien (act. 1/3/2 F/A 23). Darüber hinaus äusserte sie, sie wisse nicht, ob seither weitere Vergewaltigungen stattgefunden hätten, es sei jedoch mehrfach zu sexuellen Handlungen gekommen, die sie nicht gewollt habe, wobei diese jedoch nicht anal gewesen seien (act. 1/3/2 F/A 68 ff.). Die nachträgliche Erweiterung von einem auf vier konkrete Vorfälle stellt eine erhebliche inhaltliche Ergänzung dar, die zuvor nicht thematisiert worden war, was im Rahmen der Schwere des Vorwurfs grundsätzlich zu erwarten gewesen wäre. 2.3.1.3. In ihrer zweiten Einvernahme bringt die Privatklägerin 1 erstmals den Begriff der "Folter" im Zusammenhang mit dem Verhalten des Beschuldigten ein (act. 2/3/1

- 22 - F/A 90 f.). Dieses neue Element wurde in den vorherigen Befragungen nicht erwähnt. Die Einführung eines derart schweren Vorwurfs zu einem späteren Zeitpunkt stellt eine qualitative Erweiterung der bisherigen Aussagen dar. Auch bezüglich ihrer Angst vor dem Beschuldigten äusserte sich die Privatklägerin 1 uneinheitlich. Einerseits erklärte sie, sie habe nur Angst vor ihm, wenn er sie schlage (act. 2/3/1 F/A 90). Andererseits gab sie an, sie habe eigentlich keine Angst, ausser in den Momenten der Gewalt (act. 1/3/1 F/A 77). In derselben Einvernahme erklärte sie zudem, sie habe auch Angst, dass er sie umbringe, und sie wisse, dass er hierzu auch bereit sei (act. 2/3/1 F/A 91). Die Angaben zur Angstlage erscheinen in der Konsequenz nicht durchgehend konsistent.

### **E. 2.3.2**

Unter Berücksichtigung der zuvor festgehaltenen Widersprüche, Unschärfen und Aggravationen in den Aussagen der Privatklägerin 1 ist das Aussageverhalten dennoch als nicht als ungläubhaft zu würdigen. Zwar lassen sich in Teilen Aspekte feststellen, die für sich genommen Zweifel an der Stringenz und Kohärenz ihrer Aussagen begründen können, diese erscheinen jedoch im Gesamtzusammenhang des Aussageverhaltens in ihrer Entstehung und Ausprägung als durchaus erklärbar. So zeigt sich im Aussageverlauf wiederholt ein sprunghaftes und streckenweise ausweichendes Antwortverhalten, was insbesondere in sensiblen Themenbereichen – wie den sexuellen Übergriffen – deutlich wird. Diese Ausdrucksweise kann jedoch unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände der Privatklägerin 1 als nachvollziehbar eingeordnet werden. Die Privatklägerin 1 war zur Tatzeit noch sehr jung und machte während der Einvernahmen einen zurückhaltenden und verunsicherten Eindruck, insbesondere bei Fragen zu sexuellen Vorgängen und Abläufen (vgl. act. 1/3/4; act. 103). Die Hemmung, sich hierzu gegenüber fremden Drittpersonen präzise und offen zu äussern, lässt sich sowohl durch altersbedingte Unerfahrenheit als auch durch Scham und psychische Belastung erklären. In diesem Zusammenhang treten nicht wie dargelegt nur Aggravationen, sondern auch deutliche Verharmlosungs- und Normalisierungstendenzen zutage. So erklärte die Privatklägerin 1 etwa, der Beschuldigte habe einen Grund gehabt für sein Verhalten oder

er habe geglaubt, sie würde ihn betrügen (act. 1/3/2 F/A 24). Auch bezeichnete sie die sexuellen Handlungen teils als nicht speziell und als normal, was auf eine mögliche innere Relativierung des Geschehenen schliessen lässt (act. 1/3/2 F/A 191). Diese

- 23 - Tendenzen zur Bagatellisierung sprechen gegen eine rein belastungsorientierte Aussageintention.

### **E. 2.3.3**

Darüber hinaus ergibt sich aus ihrem Aussageverhalten ein Bild erheblicher emotionaler Ambivalenz gegenüber dem Beschuldigten. Sie schilderte, dass sie sich in einem Gefühlschaos befunden habe, geprägt von Schuldgefühlen, Mitleid sowie einer stark emotionalisierten Bindung. Sie habe den Beschuldigten geliebt, sei noch sehr jung gewesen und habe die erste Anzeige aus diesen Gründen zurückgezogen (act. 1/3/1 F/A 42). Weiter führte sie aus, dass sie niemandem von den Übergriffen habe erzählen wollen, weil sie mit ihm zusammen gewesen sei und ihn habe schützen wollen (act. 1/3/1 F/A 43 f.; act. 2/3/1 F/A 79). Entgegen der amtlichen Verteidigung ist es nicht widersprüchlich, dass die Privatklägerin den Penis des Beschuldigten als "gross und schön" bezeichnete (act. 1/3/2 F/A 316) und ihm gleichzeitig Sexualdelikte vorwirft (vgl. act. 96 S. 7). Schliesslich liebt sie den Beschuldigten damals und hatte während dieser Zeit auch einvernehmlichen vaginalen Sex. Mit dieser positiven Beschreibung des Geschlechtsteiles des Beschuldigten dämonisiert sie ihn nicht als Monster, sondern zeigt ihr ambivalentes Verhältnis zum Beschuldigten auf. Hinzu kommt, dass sie angab, der Beschuldigte habe ihr gegenüber damit gedroht, intime Bilder und Videos zu veröffentlichen, sollte sie ihn anzeigen (act. 1/3/2 F/A 580). Diese Elemente lassen darauf schliessen, dass ihre Aussageentwicklung und Aussagebereitschaft erheblich von emotionaler Abhängigkeit, Drucksituation und Manipulation geprägt gewesen sein dürfte, womit die vereinzelten Ungereimtheiten im Blickfeld der Gesamtsituation erklärbar erscheinen.

### **E. 2.3.4**

Zudem sind auch verständnisbezogene Einschränkungen bei der Würdigung zu berücksichtigen. Die Privatklägerin 1 gab an, zeitweise Alkohol und Drogen konsumiert zu haben, und es ist aktenkundig, dass sie an einer Borderline-Persönlichkeitsstörung leidet (act. 1/3/1 F/A 48; act. 1/3/2 F/A 49 ff.; act. 1/3/2 F/A 534 ff.). Diese Umstände können die emotionale Stabilität, die Erinnerungskapazität sowie das Verhältnis zur eigenen Opferrolle beeinflussen und erschweren. Auch äusserte sie mehrfach Unklarheiten, offenbarte Erinnerungslücken und bekundete teilweise Mühe im strukturierten Erfassen von Sachverhalten und Zusammenhängen. Ohne ihr damit pauschal intellektuelle Fähigkeiten abzusprechen, ist festzuhalten, dass sie im Rahmen ihrer Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung vereinzelt den Ein-

- 24 - druck vermittelte, der auf eine eingeschränkte intellektuelle Durchdringung komplexerer (Sach-)Zusammenhänge schliessen lässt. Bemerkbar macht sich dies auch durch einen kleinen aktiven Wortschatz und einfache Satzbildungen.

### **E. 2.3.5**

In der Gesamtschau lässt sich das Aussageverhalten der Privatklägerin 1 zwar als punktuell ambivalent, aber nicht gezielt konstruiert bewerten. Die vorhandenen Unstimmigkeiten rechtfertigen keine pauschale Einstufung ihrer Aussagen als unglaubhaft, sondern sind im Rahmen einer differenzierten und einzelfallbezogenen Gesamtwürdigung zu betrachten,

womit letztlich darauf abgestellt werden kann.

## **E. 2.4**

Folglich ist festzustellen, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 1 aus den eingeklagten Ereignissen in Dossier 1 und 2 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs ist die Privatklägerin 1 auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. 3. Genugtuungsforderung

### **E. 2.4.1**

Im Rahmen der objektiven Tatkomponente ist dem Beschuldigten eine erhebliche physische Einwirkung auf den Körper der Privatklägerin 1 zur Last zu legen. Er würgte sie mit beiden Händen – und zwar nicht nur einmal, sondern in zwei voneinander abgrenzbaren Würgeakten. Durch das Würgen kam es zu sichtbaren physischen Folgen in Form von Blutergüssen und Hautrötungen. Die Gewaltanwendung führte darüber hinaus zu einer kreislaufrelevanten Halskompression, welche mit einer kurzzeitigen Bewusstlosigkeit der Privatklägerin 1 einherging. Ein unwillkürlicher Urinabgang, wie in Fällen schwererer Bewusstseinsstörungen beobachtet werden kann, trat indes nicht ein. Ebenso ist festzuhalten, dass trotz der erheblichen Einwirkungen keine unmittelbare Lebensgefahr bestand. Die Tat erfolgte demgegenüber nicht geplant oder vorbereitet, sondern entwickelte sich situativ aus dem Geschehen heraus.

### **E. 2.4.2**

Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

### **E. 2.4.3**

Nach dem Gesagten ist das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der Gefährdung des Lebens als nicht mehr leicht zu qualifizieren. In Anwendung des Aspirationsprinzips rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe um 24 Monate, asperiert 18 Monate, auf 80 Monate zu erhöhen.

### **E. 2.4.4**

Der Beschuldigte macht geltend, er habe diese Nachricht nicht geschrieben, sondern dies habe die Privatklägerin 1 selbst getan, sie habe nämlich Zugriff zu seinem Instagram-Account gehabt (act. 1/2/5 S. 3 f.). Unbestritten ist, dass die Privatklägerin 1 Zugang zum Instagram-Account des Beschuldigten hatte (act. 1/3/2 F/A 554 ff.). Die sprachliche Gestaltung der Nachricht in ihrer Gesamtheit weist aber eine signifikante Übereinstimmung mit anderen, aktenkundigen Chatnachrichten auf (vgl. act. 16/11/15), die dem Beschuldigten zugeordnet werden konnten. So benützt er beispielsweise die Abkürzung "jz" für das schweizerdeutsche Wort "jetzt", "ksi" für das schweizerdeutsche Wort "gsi", "weish" für das schweizerdeutsche Wort "weisch", "fill" für das Wort "vill" (vgl. act. 16/11/15). Darüber hinaus hat der Beschul-

- 26 - digte eingeräumt, die unmittelbar folgende Nachricht – "und gah us min acc use" – selbst verfasst zu haben (act. 1/2/5 S. 4). Da bei Instagram-Konversationen bei einem neuen Nachrichtenaustausch an einem Folgetag stets das aktuelle Datum vor der jeweiligen Nachricht eingeblendet wird, muss die zweite Nachricht, welche keine solche Datumsangabe aufweist, somit indiziell auf eine unmittelbare zeitliche Nähe zur ersten Nachricht hin versandt worden sein. Hinzu tritt, dass zwischen den beiden Nachrichten das

Bindewort "und" verwendet wurde. Dies begründet einen direkten inhaltlichen Zusammenhang, welcher den Gesamteindruck eines zusammenhängenden Mitteilungsflusses verstärkt und zusätzlich gegen eine unterschiedliche Urheberschaft spricht. Auch wenn theoretisch die Möglichkeit einer Verfasserschaft durch die Privatklägerin 1 aufgrund ihres Account-Zuganges nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Mit dem Vertreter der Privatklägerin 1 ist es jedoch nicht plausibel, dass diese einen derart aufwändigen und kohärenten Nachrichtenverlauf fingieren kann, nur um den Beschuldigten im Nachhinein zu belasten und Beweismittel zu fälschen. Die Gesamtumstände – insbesondere die sprachlich-stilistische Übereinstimmung mit den übrigen vom Beschuldigten verfassten Nachrichten, der inhaltliche Duktus sowie die unmittelbare Einlassung des Beschuldigten zur zweiten Nachricht – sprechen dafür, dass der Beschuldigte selbst Verfasser beider Nachrichten ist.

## **E. 2.5**

Gefährdung des Lebens (Dossier 2 Tatbox 1)

### **E. 2.5.1**

Im Rahmen der objektiven Tatkomponente ist festzuhalten, dass die vorliegende Tat sich im privaten Rückzugsbereich des Beschuldigten, konkret auf dessen

- 57 - Bett ereignete, was der Situation eine besondere Nähe und Schutzbedürftigkeit der Privatklägerin 1 verleiht. Der Beschuldigte legte zunächst seinen Arm um den Hals der Privatklägerin 1 und würgte sie sodann mit beiden Händen mit erheblichem Kraftaufwand während einer Dauer von mindestens fünf Sekunden. Die manuelle Kompression des Halses erfolgte gezielt und in einer Weise, die eine hochgradige Beeinträchtigung zur Folge hatte. Die Privatklägerin 1 erlitt infolge des Würgevorfalls einerseits sichtbare körperliche Verletzungen in Form von Hämatomen, andererseits unmittelbar spürbare funktionelle Beeinträchtigungen. Sie konnte während der Einwirkung keine Luft mehr bekommen, verspürte Schwindel und geriet in einen Zustand kurz vor der Bewusstlosigkeit. Erst unmittelbar von einem vollständigen Bewusstseinsverlust liess der Beschuldigte von ihr ab. Die Schwere des Eingriffs zeigt sich insbesondere darin, dass es durch die Sauerstoffunterversorgung zu vorübergehenden hirnorganischen Funktionsstörungen kam – ein Indiz für eine erhebliche, wenngleich zeitlich begrenzte Beeinträchtigung.

### **E. 2.5.2**

Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

### **E. 2.5.3**

In Abwägung der objektiven und subjektiven Tatschwere ist von einem nicht mehr leichten Gesamtverschulden auszugehen, was mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten zu taxieren bzw. 8 Monaten asperieren und die Strafe auf 88 Monate zu erhöhen ist.

## **E. 2.6**

Monate) verurteilt worden ist. Diese frühere Strafe führt zu einer faktischen Reduktion der Gesamtstrafe um gerundet zwei Monaten (2/3 Asperation und bereits vollzogen) auf 149 Monaten, also 12 Jahre und 5 Monate. 6. Die Freiheitsstrafe ist zusammenfassend und unter Berücksichtigung aller tatrelevanten Umständen auf insgesamt 149 Monate (12 Jahre und 5 Monate) festzusetzen, dies als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Jugendanwaltschaft

Limmattal / AI- bis vom 7. Juli 2022 (Aktenzeichen ...). E. Gesamtgeldstrafe und Zusatzstrafe 1. Vorab kann hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung auf die bereits erfolgten Ausführungen verwiesen werden. Die schwerste vorliegende Tat, wofür eine Geldstrafe auszufallen ist, ist die Gehilfenschaft zum Betrug. 2. Einsatzstrafe: Gehilfenschaft zum Betrug

### **E. 2.6.1**

Die Privatklägerin 1 wurde über einen Zeitraum von rund zehn Stunden hinweg wiederholt körperlich misshandelt. Die Körperverletzung erfolgte im Anschluss an einen erzwungenen Analverkehr, bei dem die Privatklägerin 1 gefesselt war, folglich während eines Zeitraums, in welchem die Privatklägerin 1 ausgesprochen verletzlich war. Die Art der Einwirkung ist als roh und demütigend einzustufen. Da keine bleibenden Schäden dokumentiert sind, handelt es sich objektiv unter Berücksichtigung der gesamten möglichen Bandbreite – auch ohne das Verhalten des Beschuldigten bagatellisieren zu wollen – um vergleichsweise leichte Verletzungsfolgen. Dennoch ist festzuhalten, dass die Privatklägerin 1 über einen ausgedehnten Zeitraum von zehn Stunden kontinuierlich psychisch und physisch unter Druck gesetzt

- 58 - und regelmässig körperlich attackiert wurde. Auch wenn die Anzahl der Schläge nicht konkret bestimmbar ist, ergibt sich bereits aus dem behaupteten Zeitrahmen eine erhebliche psychische Belastungen, welche in die Würdigung miteinzubeziehen ist, soweit sie objektivierbar erscheint. Objektiv dokumentiert sind Verletzungen im Bereich des Mundes, insbesondere eine blutunterlaufene Lippe. Die Verletzungen erscheinen zwar eher leichter Natur. Darüber hinaus bestehen keine weiteren gesicherten Beweismittel, insbesondere keine ärztliche Dokumentation plastischer oder schwerwiegender körperlicher Verletzungen. Auch die Angaben in der Anklageschrift bleiben teilweise vage, sodass lediglich jene Anteile zu berücksichtigen sind, die durch die Aktenlage oder durch das Beweisergebnis hinreichend gesichert sind. In der Gesamtabwägung ergibt sich somit ein objektives Tatbild, das trotz relativ geringer dokumentierter körperlicher Schäden durch seine Dauer, Wiederholungsfrequenz und die Art der Gewaltanwendung – insbesondere im Zusammenhang mit einer zuvor erlittenen Sexualgewalt und Fesselung – ein deutlich erhöhtes Unrechtsgewicht aufweist. Selbst wenn schwerwiegende Verletzungsfolgen nicht nachgewiesen sind, war die fortgesetzte Misshandlung geeignet, nicht nur Schmerzen, sondern auch erhebliche Angst und psychischen Druck zu erzeugen.

### **E. 2.6.2**

Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

### **E. 2.6.3**

Das Verschulden ist im vorliegenden Zusammenhang als noch leicht einzustufen. Die Freiheitsstrafe für die einfache Körperverletzung ist deshalb bei 6 Monaten anzusetzen bzw. mit 4 Monaten zu asperieren und auf 92 Monate zu erhöhen.

## **E. 2.7**

Einfache Körperverletzung (Dossier 1 Tatbox 4)

### **E. 2.7.1**

Der Beschuldigte versetzte der lediglich rund 43 Kilogramm wiegenden Privatklägerin 1 insgesamt 10 Faustschläge, wobei er selbst über eine deutlich grössere Körpermasse von rund 100 Kilogramm verfügte. Die dadurch bestehende physische Überlegenheit verstärkte die Wucht der Angriffe erheblich. Die wiederholte Anwendung der Faust als Schlagmittel gegen die deutlich unterlegene Privatklägerin 1 stellt eine intensive und zielgerichtete Gewaltanwendung dar. Die Schläge führten zu Hämatomen und Hautabschürfungen, die eine ärztliche Behandlung im Spital erforderlich machten.

- 59 -

### **E. 2.7.2**

Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

### **E. 2.7.3**

Das Verschulden ist nach dem Gesagten als leicht einzustufen und die Tat mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten zu taxieren bzw. sind davon 4 Monate zu asperieren und diese in der Folge auf 96 Monate zu erhöhen.

### **E. 2.8**

Einfache Körperverletzung (Dossier 16 Tatbox 2)

#### **E. 2.8.1**

Der Beschuldigte biss die Privatklägerin 4 in den Unterbauch, wodurch eine sichtlich schmerzhafte Bisswunde entstand. Der Biss erfolgte in einer Intensität, dass eine ärztliche Behandlung im Spital Limmattal erforderlich wurde. Der Biss als besonders entwürdigende, kindliche und schmerzhafte Form der Gewalt stellt eine gezielte Einwirkung auf den Körper dar, verbunden mit einem hohen physischen Schädigungspotential. Dennoch war die Dauer des Angriffs vergleichsweise kurz und der Biss erfolgte ohne erkennbare Planung oder Vorbereitung. Auch trotz des kurzen Spitalbesuchs waren keine weiteren nachhaltige Behandlungen erforderlich.

#### **E. 2.8.2**

Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

#### **E. 2.8.3**

Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich ein sehr leichtes Verschulden und die Freiheitsstrafe ist entsprechend bei 3 Monaten anzusetzen bzw. mit 2 Monaten zu asperieren und auf 98 Monate zu erhöhen.

### **E. 2.9**

Nötigung (Dossier 16 Tatbox 1)

#### **E. 2.9.1**

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere der Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin 2 ist zu berücksichtigen, dass das Vorgehen eine besonders intensive und entwürdigende Form der Einwirkung darstellt. Die Art der Tatausführung war gezielt darauf ausgerichtet, die körperliche Bewegungsfreiheit und insbesondere die Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit der Privatklägerin 4 vollständig zu unterbinden. Durch das

gewaltsame Verstopfen des Mundes und die Umwicklung des Kopfes mit Klebeband wurde ein erheblicher physischer Zwang ausgeübt, der geeignet war, bei der Privatklägerin 4 erhebliche Beklemmung, Angst und Panik auszulösen. Die Massnahme war in ihrer Intensität erheblich, da sie nicht nur ein kurzfristiges und situativ bedingtes Einwirken darstellte, sondern mit Nachdruck und in einer

- 60 - Weise vollzogen wurde, die ein Gefühl der vollkommenen Ausgeliefertheit und Wehrlosigkeit erzeugte. Auch unter dem Gesichtspunkt der Dauer ist das Verhalten als gravierend zu bewerten.

### **E. 2.9.2**

Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

### **E. 2.9.3**

Nach dem Gesagten ist das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der Nötigung als nicht mehr leicht zu qualifizieren. In Anwendung des Aspirationsprinzips rechtfertigt es sich, die Strafe um 15 Monate, asperiert um 10 Monate, auf 108 Monate zu erhöhen.

2.10.Nötigung (Dossier 19) 2.10.1. In objektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass die Verhaltensweisen des Beschuldigten geeignet waren, den freien Willen des Privatklägers 3 zu beugen. Dennoch verbleibt die objektive Schwere des Tatgeschehens im unteren Bereich des möglichen, da weder eine tatsächliche Gewaltanwendung in Form von Schlägen noch eine physische Verletzung stattfand. Die Schere wurde zwar eingesetzt, jedoch ohne Stich- oder Schneidebewegungen und diente primär der Erzeugung psychischen Drucks. Die Dauer des Geschehens war kurz und beschränkte sich auf eine Momenthandlung in einem angespannten Konflikt. Auch wenn die Drohkulisse für den Privatkläger 3 zweifellos belastend war, ist die konkrete Intensität als vergleichsweise gering einzustufen, zumal sich keine nachhaltigen physischen oder psychischen Folgen ergeben haben. 2.10.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung. 2.10.3. Aufgrund vorstehender Ausführungen ist das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der sexuellen Nötigung als mittel zu qualifizieren, was eine Erhöhung der Strafe um gedanklich 9 Monate, asperiert 6 Monate, auf 114 Monate rechtfertigt. 2.11.1. Fahren in fahruntüchtigem Zustand (Dossier 4 Tatbox 1) 2.11.1.1. Im Rahmen des objektiven Verschuldens ist zu berücksichtigen, dass eine Blutuntersuchung eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1.16 Gewichtspro mille Alkohol sowie mindestens 2.5 µ/L THC im Blut nachgewiesen werden konnte

- 61 - (act. 4/6/3; act. 4/6/5). Die Kombination wirkt zudem im Sinne einer Wirkungsverstärkung bzw. -veränderung, sodass die Fahrt unter einer gesteigerten Beeinträchtigung stattfand. Verkehrsgefährdende Ausfallerscheinungen wurden nicht festgestellt, ebenso wenig kam es zu einem Unfall oder zu konkreten Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer, womit die Tat im Bereich eines abstrakten Gefährdungsdelikts blieb. Das Verhalten wies schliesslich nicht auf ein geplantes Verhalten hin. 2.11.1.2. Bei der Bewertung des subjektiven Verschuldens hat das Gericht (auch) eine allfällig verminderte Schuldfähigkeit zu berücksichtigen (BGE 136 IV 55 E. 5.5 f.). Der Beschuldigte stand zur Tatzeit unter dem Einfluss von Alkohol und Cannabis. Diese Substanzen führen zu einer leichtgradigen verminderten Schuldfähigkeit, wodurch sein Verhalten in gewissem Mass enthemmt und affektiv verstärkt wurde. 2.11.1.3. Das Verschulden hinsichtlich des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand ist nach dem Gesagten als noch leicht einzustufen und die Tat mit

einer gedanklichen Freiheitsstrafe von 9 Monaten zu taxieren bzw. sind davon 6 Monate an die Einsatzstrafe zu asperieren und diese in der Folge auf 120 Monate zu erhöhen. 2.11.2. Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch (Dossier 4 Tatbox 1) 2.11.2.1. Im Lichte der objektiven Tatschwere gilt anzumerken, dass das Fahrzeug dem Vater des Beschuldigten gehörte, der von der Nutzung keine Kenntnis hatte. Dies spricht zunächst für eine situative und spontane Tatbegehung. Die Fahrt erstreckte sich sodann über eine vergleichsweise kurze Distanz von rund 12 Kilometer und nahm lediglich eine begrenzte Zeitspanne in Anspruch. 2.11.2.2. Dass der Beschuldigte zur Tatzeit unter dem Einfluss von Alkohol und Cannabis stand, was zu einer leichtgradigen Beeinträchtigung seiner Steuerungsfähigkeit führte, ist in subjektiver Hinsicht zu berücksichtigen. Zwar war er noch in der Lage, das Unrecht seines Handelns zu erkennen und sich entsprechend zu steuern, jedoch ist eine gewisse Enthemmung und affektive Verstärkung seines Verhaltens festzustellen. Dieser Umstand vermag die objektive Tatschwere in begrenztem Umfang zu relativieren, ohne die Strafbarkeit aufzuheben.

- 62 - 2.11.2.3. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich ein sehr leichtes Verschulden und die Freiheitsstrafe ist entsprechend bei 5 Monaten anzusetzen bzw. mit 3 Monaten zu asperieren und auf 123 Monate zu erhöhen. 2.11.3. Fahren ohne Berechtigung (Dossier 4 Tatbox 1) 2.11.3.1. Zur objektiven Tatkomponente ist zu erwägen, der Beschuldigte ist nie im Besitz eines Führerausweises gewesen, sodass bei ihm von einer gänzlichen Fahrunkennntnis auszugehen ist. Dennoch ist auch an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass er das Auto über eine vergleichsweise kurze Dauer und Distanz lenkte. Anhaltspunkte, wonach der Beschuldigte Drittpersonen konkret gefährdet hat, bestehen nicht. 2.11.3.2. Im Lichte der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich gehandelt und sich bewusst über die Rechtsordnung hinweggesetzt hat. Er hätte sich ohne grosse Bemühungen gegen die Fahrten entscheiden können. Ein Umorganisieren wäre möglich gewesen. Der Substanznachweis ist jedoch wiederum zu seinen Gunsten zu würdigen, weshalb die subjektive Tatschwere die objektive leicht zu relativieren vermag. 2.11.3.3. Nach dem Gesagten ist das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich des Fahrens ohne Berechtigung als leicht zu qualifizieren. In Anwendung des Aspirationsprinzips rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe um 6 Monate, asperiert 4 Monate, auf 127 Monate zu erhöhen. 2.12. Drohung (Dossier 2 Tatbox 2) 2.12.1. Im Rahmen der objektiven Tatschwere ist im vorliegenden Dossier zu erwähnen, dass die ausgestossene Drohung nicht verbal erfolgte, sondern mit einer Schere als gefährlicher Gegenstand und einem Spraydeodorant erfolgte. Die Kombination zwischen der bedrohlichen Gestik und der unmittelbaren Nähe zur Privatklägerin 1 war objektiv geeignet, erhebliche Angst vor einer bevorstehenden Gewaltanwendung hervorzurufen. Auch wenn unklar blieb, worauf der Beschuldigte konkret hinauswollte, reichte die Kombination aus körperlicher Nähe, gefährlichem Gegenstand und brennbarer Substanz aus, das Sicherheitsgefühl der Privatklägerin 1 zu tangieren. Der Einsatz dieser Mittel stellte eine einschüchternde Machtdemonstration dar, die die psychische Integrität der Privatklägerin 1 verletzte.

- 63 - 2.12.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung. 2.12.3. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der Tatkomponenten von einem leichten Verschulden auszugehen, was die Erhöhung der Einsatzstrafe um (gedanklich) 3 Monate, asperiert 2 Monaten, auf 129 Monate rechtfertigt. 2.13. Drohung (Dossier 16 Tatbox 1) 2.13.1. Der Beschuldigte drohte der Privatklägerin 2 mehrfach mit dem Tod, wobei er die Drohungen in verschiedenen, teils drastisch

ausformulierten Varianten wiederholte. Inhaltlich handelt es sich um die schwerstmögliche Drohung, welche das höchste Rechtsgut – das Leben – betrifft. Die wiederholte Ankündigung einer solchen Tat sowie die variierende sprachliche Gestaltung verstärken den objektiven Unrechtsgehalt, da sie die Drohkulisse verdichten und das Einschüchterungspotential deutlich erhöhen. Die Tat richtet sich gegen die psychische Integrität und bewirkte eine nachhaltige Bedrohungslage. Eine besondere Planmässigkeit des Vorgehens ist nicht erkennbar, womit sein Verhalten auf eine Kurzschlussreaktion zurückzuführen ist. 2.13.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung. 2.13.3. Für die vorliegend zu beurteilende Drohung ist das Verschulden als keineswegs leicht einzustufen, wodurch sich die Erhöhung der Einsatzstrafe um 12 Monate, asperiert 9 Monate, auf 138 Monate rechtfertigt. 2.14. Drohung (Dossier 3) 2.14.1. In objektiver Hinsicht ist die Tatschwere im unteren Bereich einzuordnen. Zwar richtete sich die Drohung gegen ein damals 14-jähriges Mädchen, das altersbedingt als besonders schutzbedürftig gilt, und trat der Beschuldigte ihr als körperlich überlegener Erwachsener gegenüber. Dennoch blieb die Äusserung inhaltlich diffus und ohne erkennbare Ankündigung einer konkreten Gewaltanwendung. Die Drohung war eher andeutungsweise formuliert, sodass unklar blieb, worauf sie genau abzielte. Auch wenn die Situation für die Privatklägerin 7 subjektiv belastend war, lässt

- 64 - sich aus objektiver Sicht nicht von einer ausserordentlich schwerwiegenden Bedrohungssituation sprechen. Die persönliche Nähebeziehung – als Schwester der Privatklägerin 1 als damalige Freundin des Beschuldigten – ist ohne massgebliche Relevanz, da keine direkte Verbindung zum Vorwurf der sexuellen Nötigung zulasten der Privatklägerin 1 ersichtlich ist. 2.14.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung. 2.14.3. Aus den genannten Gründen ist das Verschulden des Beschuldigten als noch leicht einzustufen. Hypothetisch rechtfertigt sich daher eine Strafe von 5 Monaten, welche asperiert 3 Monate an die Einsatzstrafe, welche gesamthaft auf 141 Monate zu erhöhen ist. 2.15. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Dossier 7) 2.15.1. Im Rahmen der Kontrolle durch Mitarbeiter der zuständigen Behörde zeigte sich der Beschuldigte von Beginn an unkooperativ und aggressiv. Auch äusserte er in bedrohlichem Tonfall gegenüber den Kontrollpersonen: "wenn ihr mich nicht arbeiten lässt, mache ich euch fertig". Mit dieser Aussage stellte der Beschuldigte eine verbale Drohung dar, die – auch wenn die Formulierung diffus und nicht konkret den Adressaten ein Gefühl der Bedrohung hervorzurufen. Zwar fehlte es an einer klar erkennbaren Androhung konkreter Gewalt, dennoch zielte die Aussage deutlich darauf ab, Druck auf die Beamten auszuüben, um deren dienstliches Handeln zu beeinflussen oder zu unterbinden. 2.15.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung. 2.15.3. Das Verschulden des Beschuldigten ist unter Bezugnahme des möglichen breiten Spektrums aller denkbaren Handlungen als noch leicht einzustufen. Daher rechtfertigt es sich die Einsatzstrafe um gedanklich 6 Monate, asperiert 4 Monate, auf 145 Monate zu erhöhen. 2.16. Vergehen gegen das Waffengesetz (Dossier 12) 2.16.1. Im Lichte der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zwei Schreckschusswaffen in S. \_\_\_\_\_ [DE] erwarb und diese mit dem Zug in die

- 65 - Schweiz ohne nötige Einfuhrbewilligung überführte. Auch wenn die Waffen im konkreten Zustand – mangels Umbau – nicht zum scharfen Schuss tauglich waren, zeigte der Beschuldigte durch die Mehrfachbegehung ein gewisses Mass an Gleichgültigkeit

gegenüber den waffenrechtlichen Vorschriften. Zu seinen Gunsten ist schliesslich zu berücksichtigen, dass er mit beiden Waffen in das Schützenhaus T.\_\_\_\_\_ ging, mithin einem für die Verwendung solcher Waffen geeigneten und vorgesehen Ort. 2.16.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung. 2.16.3. Zusammenfassend ist von einem sehr leichten Verschulden auszugehen, was eine Erhöhung der Einsatzstrafe um (gedanklich) 3 Monate, asperiert 2 Monate auf 147 Monate rechtfertigt. 2.17. Verletzung Geheim- oder Privatbereich durch Aufnahmegeräte (Dossier 18) 2.17.1. Der Beschuldigte filmte ohne Einwilligung der Privatklägerin 8 eine sexuelle Handlung, bei der sie ihn oral befriedigte und leitete das Video anschliessend via Instagram an seinen Cousin weiter. Durch die Aufnahme wurde in die höchstpersönliche Intimsphäre der Privatklägerin 8 eingegriffen. Die Privatklägerin 8 befand sich in einer besonders verletzlichen, entblösten Position, wodurch sie deren Schutzbedarf deutlich steigert. Die unbefugte Verbreitung der Aufnahme verstärkte die Rechtsgutverletzung erheblich, da dadurch eine Entgrenzung der intimen Sphäre eintrat, die der Privatklägerin 8 die Kontrolle über die Darstellung ihrer Sexualität vollständig entzog. 2.17.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung. 2.17.3. Das Verschulden ist im Lichte aller denkbaren Handlungen als noch leicht einzustufen, womit die Erhöhung der Einsatzstrafe um 6 Monate, asperiert 4 Monate, auf 151 Monate angemessen erscheint. 3. Nach Berücksichtigung der Tatkomponenten der genannten Delikte resultiert eine Freiheitstrafe von 151 Monate. 4. Täterkomponente

- 66 -

### **E. 3**

Stützt sich die Beweisführung unter anderem auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und der Hauptverhandlung ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei bei der Abwägung von Aussagen insbesondere zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu unterscheiden ist. Während Erstere die Grundlage dafür liefert, ob einer Person grundsätzlich getraut werden kann, beschlägt Letztere den Gehalt der Aussage (HAUSER, Der Zeugenbeweis im Strafprozess, Zürich 1974, S. 312 ff.; BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81 (1985) S. 53 ff.). Die Glaubwürdigkeit einer Person ergibt sich nebst ihrer prozessualen Stellung aus ihrem wirtschaftlichen Interesse am Ausgang des Verfahrens sowie aus deren persönlichen Beziehungen und Bindungen zu den übrigen Prozessbeteiligten. Für die Wahrheitsfindung ist jedoch die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen bedeutender als die allgemeine Glaubwürdigkeit der aussagenden Person (BGer, Urteil 6B\_938/2014 vom 18. Februar 2015, E. 2.3 m.w.H.). Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen ist insbesondere zu prüfen, ob diese in den wesentlichen Punkten widerspruchsfrei, in ihrem Kerngehalt stimmig und schlüssig sind. Zu achten ist vor allem auf das Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Realitätskriterien und das Fehlen von Lügensignalen (BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 3. Aufl., München 2007, N 310 ff. und N 350 ff.; vgl. auch BGE 133 I 33 E. 4.3).

#### **E. 3.1**

Zum anderen forderte die Privatklägerin 4 Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 17. Juni 2023.

### **E. 3.1.1**

Im vorliegenden Fall ist das Verhalten des Beschuldigten als deutlich grenz- überschreitend zu qualifizieren. Trotz der wiederholten und klar entwürdigenden Übergriffe ist das Tatverschulden jedoch insgesamt im unteren Bereich anzusiedeln. Dies insbesondere deshalb, weil weder schwere Verletzungen noch bleibende Schä- den festgestellt wurden und die Tat sich in einem persönlich belasteten Kontext er- eignete.

### **E. 3.1.2**

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschul- digte mit direktem Vorsatz handelte. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive nicht zu relativieren.

### **E. 3.1.3**

Unter Würdigung aller relevanten Faktoren rechtfertigt sich eine gedankliche Strafe von Fr. 400.–, asperiert Fr. 250.–, womit sich die Einsatzstrafe auf Fr. 600.– erhöht.

### **E. 3.1.4**

Der subjektive Tatbestand setzt das zumindest eventualvorsätzliche Handeln des Täters voraus. Der Vorsatz muss sich auf sämtliche objektiven Tatbestands- merkmale richten, namentlich auf die sexuelle Handlung und den entgegenstehen- den Willen des Opfers, welcher vom Täter zumindest in Kauf genommen werden muss (WEDER, StGB/JSStG Kommentar, 21. Aufl., Zürich 2022, Art. 189 N 22).

### **E. 3.1.5**

Es ist festzuhalten, dass der subjektive Tatbestand vorliegend gegeben ist. Gerade aufgrund des vorerwähnten Widerstands der Privatklägerin 1 dem Beschul- digten gegenüber, war es für ihn unverkennbar, dass der Analverkehr nicht einver- nehmlich erfolgte. Ist doch gerade dies auch der Grund, weshalb er zu den unmittel- baren Nötigungshandlungen griff. Somit vollzog er den Analverkehr willentlich mehr-

- 45 - fach im vollen Bewusstsein, um den Widerstand der Privatklägerin 1 zu brechen. Er handelte mithin mit direktem Vorsatz.

### **E. 3.2**

Auch mit Bezug auf die beantragte Genugtuungssumme ist grundsätzlich fest- zuhalten, dass diese innert Frist nicht hinreichend belegt und begründet wurde. Dem- gegenüber ist aber bereits an dieser Stelle anzumerken, dass die eingeklagten De-

- 95 - likte (Sachbeschädigung und Tötlichkeit) die Intensitätsschwelle zur Zusprechung ei- ner Genugtuungssumme nicht erreichten. Daher ist das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 4 abzuweisen. F. Zur Privatklägerin 7 1. Die Privatklägerin 7 hat sich am 15. August 2023 mittels Formular form- und fristgerecht als Zivilklägerin konstituiert (act. 3/4/4). 2. Die Privatklägerin 7 hat ihr Begehren um Schadenersatz innert Frist nicht be- ziffert, weshalb adhäsionsweise keine Beträge zuzusprechen sind und sie mit ihrer Schadenersatzforderung auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen ist. 3. Auch in Bezug auf ihre Genugtuungsforderung ist die Privatklägerin 7 mangels rechtsgenügender Bezifferung auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. G. Zur Privatklägerin 8 1. Die

Privatklägerin 8 hat sich am 27. April 2024 mittels Formular form- und fristgerecht als Zivilklägerin konstituiert (act. 18/5/10). 2. Die Privatklägerin 8 beehrte Schadenersatz in der Höhe von Fr. 10'000.– (act. 18/5/10). Innert der ihr angesetzten Frist hat sie ihr Begehren weder schriftlich beziffert noch detailliert begründet. Auch ist unklar, inwiefern ihr aus dem eingeklagten Sachverhalt ein materieller Schaden entstanden sein soll, weshalb sie mit ihrer Schadenersatzforderung androhungsgemäss auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen ist. H. Zum Privatkläger 9 1. Der Privatkläger 9 hat sich am 23. November 2023 mittels Formular form- und fristgerecht als Zivilkläger konstituiert. Zivilforderungen hat er zu diesem Zeitpunkt keine gestellt (act. 10/5/2). 2. Nach Erhalt der Vorladung, worin er innert 20 Tagen ab Erhalt zur schriftlichen Bezifferung und Begründung seiner Ansprüche aufgefordert wurde, liess er sich nicht mehr vernehmen. Folglich ist er sowohl mit seiner Schadenersatz- als auch Genugtuungsforderung auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

- 96 - XI. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Verfahrenskosten 1. Da der Beschuldigte zu verurteilen ist, sind ihm die gesamten Verfahrenskosten (inkl. Beschwerdeverfahren Obergericht Zürich), mit Ausnahme der amtlichen Verteidigungen sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretern der Privatkläger 1 bis 3, welche nach Art. 426 Abs. 1 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, unter Vorbehalt einer Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO resp. Art. 138 Abs. 1 StPO aufzuerlegen. 2. Die Kosten der Untersuchung belaufen sich auf insgesamt Fr. 59'557.27. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG auf Fr. 4'500.– zu veranschlagen. B. Entschädigung der amtlichen Verteidigung 1. Die amtliche Verteidigung ist für ihre Aufwendungen nach dem Anwaltstarif des Kantons Zürich zu entschädigen, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 und 2 StPO). Die Festsetzung des Honorars hat im Sachurteil zu erfolgen (BGE 139 IV 199 E. 5.4.). Gemäss § 1 Abs. 2 AnwGebV setzt sich die Vergütung im Kanton Zürich aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen. Die allgemeinen Bemessungsgrundlagen im Strafprozess sind die Bedeutung und die Schwierigkeit des Falls, die Verantwortung des Rechtsvertreters und der notwendige Zeitaufwand (§ 2 Abs. 1 lit. b–e AnwGebV).

### **E. 3.2.1**

Für die Verhaltensweisen betreffend den Konsum und Aufbewahrung von Betäubungsmitteln (Konsum von Cannabis und Aufbewahrung von Haschisch) rechtfertigt es sich, diese gemeinsam im Rahmen der objektiven Tatschwere abzuhandeln, da sie einen sachlich engen Konnex aufweisen. Gemessen an ihrer Intensität, Art sowie Auswirkungen sind die Widerhandlungen zwar als Verstösse gegen die Rechtsordnung zu qualifizieren, dennoch in ihrer Ausführung im untersten Bereich der erreichten Kriminalitätsschwelle anzusiedeln.

### **E. 3.2.2**

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive nicht zu relativieren.

### **E. 3.2.3**

Gemessen an den ihm zum Vorwurf gemachten Tatumständen rechtfertigt es sich, für die Verhaltensweisen gestützt auf das Betäubungsmittelrecht eine Busse von Fr. 200.–, asperiert Fr. 120.– an die Einsatzstrafe anzurechnen, womit sich diese schliesslich auf Fr.

720.– erhöht. 4. Für die Übertretungsstraftatbestände ist folglich eine Busse in der Höhe von gesamthaft Fr. 720.– auszusprechen. G. Anrechnung der Haft

- 75 - 1. Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren ausgestandene Untersuchungshaft auf die Strafe an. Untersuchungshaft ist gemäss Art. 110 Abs. 7 StGB jede in einem Strafverfahren verhängte Haft, dazu zählt insbesondere auch die Sicherheitshaft. Ein Tag Haft entspricht dabei einem Tagessatz Geldstrafe. Das Gesetz verlangt für die Anrechnung keine Tatidentität. In diesem Sinne soll eine zu entziehende Freiheit nach Möglichkeit mit bereits entzogener Freiheit kompensiert werden (HUG, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, StGB-Kommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, S. 125).

#### **E. 3.2.4**

Die Angaben des Beschuldigten erscheinen in sich vordergründig widerspruchsfrei und werden von ihm im Untersuchungsverfahren durchgehend aufrechterhalten. Der Umstand, dass er ein alternatives Szenario schildert und dieses in den wesentlichen Punkten grundsätzlich konsistent blieb, spricht generell nicht gegen die Möglichkeit einer tatsächlichen Erlebensbasis seiner Darstellung.

#### **E. 3.2.5**

Gleichwohl ist festzustellen, dass sich der Beschuldigte im Kern auf pauschale Abstreitungen beschränkt und keinerlei eigene Verantwortung übernimmt. Zugleich versucht er, die Privatklägerin 1 in erheblichem Masse zu diskreditieren, indem er ihr ein substantielles Drogenproblem sowie psychische Instabilität unterstellt, ohne dies mit konkreten Anhaltspunkten zu untermauern. Diese Strategie der Täter-Opfer-Umkehr stellt ein typisches Entlastungsmuster dar, das in vergleichbaren Fallkonstellationen regelmässig zu beobachten ist. Zu Lasten des Beschuldigten fällt weiter ins Gewicht, dass er anlässlich der Hauptverhandlung von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte, obwohl aufgrund der bereits im Untersuchungsverfahren getätigten Einlassungen und im Hinblick auf deren inhaltliche Substanz und Gewicht erwartet werden könnte, dass er sich nochmals inhaltlich zur Sache äussern würde. Diese Verweigerungshaltung kann – bei Würdigung im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung – als Umstand gegen ihn gewertet werden, da sie im Kontext der sonstigen Verfahrensentwicklung den Eindruck einer strategischen Rückzugsbewegung vermittelt (vgl. Urteil BGer vom 6B\_129/2024 vom 22. April 2024).

#### **E. 3.2.6**

Im Ergebnis kann seinen Aussagen zwar nicht per se jede Glaubhaftigkeit abgesprochen werden. Einzelne Elemente könnten auf tatsächlichem Erleben beruhen. Dennoch ist seine Einlassung geprägt von einem hohen Mass an Selbstentlastung, einer übersteigerten Belastung der Privatklägerin 1 ohne objektive Untermauerung sowie dem vollständigen Fehlen kritischer Selbstreflexion. Die mangelnde – und grundsätzlich zu erwartende – Bereitschaft, seine Darstellung im Hauptverfahren zu bekräftigen oder weiter zu erläutern, verstärkt den Eindruck fehlender Überzeugungskraft zusätzlich.

#### **E. 3.3**

Es ist ersichtlich, dass das Handypasswort und das betreffende mobile Gerät in den Fokus des Antrags gerückt sind. Dies lässt den Schluss zu, dass es dem Privatkläger 3 in der Hauptsache um den Verlust seines Handys gegangen ist. In Bezug auf den Verlauf der

Ereignisse gilt festzuhalten, dass ihm das beschlag- nahmte Handy mit Verfügung vom 13. September 2024 wieder ausgehändigt wurde. Es ist sodann darauf hinzuweisen, dass die blossе Androhung von Gewalt und Auf- forderung zur Herausgabe des eigenen Handypasswortes die Schwelle der erforder- lichen Intensität zur Zusprechung von Genugtuungsleistungen nicht überschreitet. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 3 ist daher abzuweisen. E. Zur Privatklägerin 4 1. Die Privatklägerin 4 hat sich am 15. April 2024 mittels Formular form- und frist- gerecht als Zivilklägerin konstituiert (act. 15/9/4). 2. Schadenersatzforderung

### **E. 3.3.1**

Die Privatklägerin 1 wurde in Bezug auf die vorliegenden gegenüber dem Be- schuldigten gemachten Anlastungen mehrfach befragt (act. 2/3/1; act. 2/3/2;

- 29 - act. 102). Sie schilderte das vermeintliche Geschehen vom 16. Januar 2023 erstmals anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 18. Januar 2023, mithin nur zwei Tage nach dem angeblichen Vorfall, in rudimentärer Weise (act. 2/3/1 F/A 17). Trotz der zeitlichen Nähe zum mutmasslichen Tatgeschehen war bereits zu diesem Zeit- punkt festzustellen, dass ihre Angaben nicht in allen Belangen mit dem nötigen De- tailreichtum und widerspruchsfrei ausfielen. Dennoch gelang es ihr das Kerngesche- hen punktuell mit Originalität aufzuzeigen. Namentlich führte sie nachvollziehbar aus, der Beschuldigte habe sie mit einem Deo und einem Feuerzeug verbrennen wollen (act. 2/3/1 F/A 17). Dieses Vorgehen beschrieb sie nicht nur plastisch anläss- lich des Untersuchungsverfahrens, sondern auch anlässlich der Hauptverhandlung eindrücklich. Sie habe gesehen, wie er das Feuerzeug an den Deospray gehalten habe, woraufhin sie die Wärme in ihrem Gesicht gespürt habe (act. 102 S. 18).

### **E. 3.3.2**

Auch in Bezug auf den Tatort vermochte die Privatklägerin 1 im Verlauf der verschiebenden Einvernahmen keine durchgängig konsistente Darstellung zu bie- ten. Während sie zunächst aussagte, das Geschehen habe sich draussen vor dem Haus des Beschuldigten zugetragen – es sei zu diesem Zeitpunkt bereits dunkel gewesen – (act. 2/3/1 F/A 17), korrigierte sie sich anlässlich der staatsanwaltschaft- lichen Einvernahme dahingehend, dass sich der Vorfall im Innern des Hauses, kon- kret im Zimmer des Beschuldigten, ereignet habe (act. 2/3/2 F/A 11). An der Haupt- verhandlung äusserte sie sich in dieser Hinsicht hingegen klarer und beschrieb – in Übereinstimmung mit der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme – konkret, wo wel- che Handlungen stattgefunden haben sollen (act. 102 S. 18). Die anfänglichen Wi- dersprüche sind damit zwar nicht vollständig ausgeräumt, können jedoch vor dem Hintergrund der Zeitspanne und ihrer insgesamt – anlässlich der Hauptverhandlung erkennbar gewesenenen – limitierten Ausdrucksfähigkeit eingeordnet werden. Auch hinsichtlich des Grundes ihres damaligen Treffens mit dem Beschuldigten ergaben sich gewisse Unstimmigkeiten. In der ersten polizeilichen Einvernahme gab sie an, sie sei zum Beschuldigten gegangen, um dort persönliche Kleidung abzuholen (act. 2/3/1 F/A 15). Später führte sie gegenüber der Staatsanwaltschaft aus, der Be- schuldigte habe ihr lediglich geschrieben, woraufhin sie sich nichts weiter dabei ge- dacht habe (act. 2/3/2 F/A 11). Im Rahmen der Hauptverhandlungen erklärte sie wie- derum, dass sie rückblickend selbst nicht mehr nachvollziehen könne, weshalb sie

- 30 - alleine zu ihm gegangen sei. Sie habe ihre Kleider holen wollen, könne sich jedoch nicht mehr erinnern, was sie sich dabei gedacht habe (Prot. S. 18 f.). Auch hier zeigt sie ein gewisses Mass an Inkonsistenz, das jedoch durch ihre Offenheit in Bezug auf eigene Erinnerungslücken relativiert werden kann (vgl. act. 2/3/2 F/A 53).

### **E. 3.3.3**

Hervorzuheben ist, dass keinerlei tendenziöse Übertreibungen oder Belastungsakzentuierungen erkennbar sind. Sie schilderte, dass es zu Beginn der Beziehung keinerlei Probleme gegeben habe und der Beschuldigte erst im späteren Verlauf gewalttätig geworden sei (Prot. S. 4). Auch im Hinblick auf das Verhalten des Beschuldigten im Zusammenhang mit den Vorkommnissen in Dossier 2 differenzierte sie nachvollziehbar: Er habe sie nicht geschlagen, sondern lediglich an den Haaren gerissen und gewürgt (Prot. S. 25). Diese selektive und nicht pauschalisierende Darstellung spricht grundsätzlich für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen.

### **E. 3.3.4**

Zudem räumte die Privatklägerin 1 mehrfach und seit ihrer diesbezüglichen ersten Einvernahme Erinnerungslücken offen ein, ohne Ausflüchte oder Erklärungsversuche (act. 2/3/1 F/A 33 ff.; act. 2/3/2 F/A 11, 19 ff.; Prot. S. 5 f.). Auf gezielte Nachfrage erklärte sie zwar, der Beschuldigte habe ihr Mobiltelefon mit den Händen zerstört, konnte jedoch weder sagen, ob das Fenster zum Zeitpunkt des Geschehens offen gewesen sei, noch sich daran erinnern, in welchem Stock der Beschuldigte wohnte (Prot. S. 19 f.). Die Szene mit dem Deospray ordnete sie allerdings nachvollziehbar in die Abfolge des Geschehens ein, auch in zeitlicher Hinsicht. Besonders relevant ist auch, dass die Privatklägerin 1 offen einräumte, beim fraglichen Vorfall nicht das Bewusstsein verloren zu haben (act. 2/3/2 F/A 16; Prot. S. 20). Es sei ihr lediglich schwindlig geworden. Auch dieser Umstand spricht gegen eine Tendenz zur Dramatisierung und unterstreicht ihre Bereitschaft, differenziert und ohne den Beschuldigten übermässig belasten zu wollen, auszusagen.

### **E. 3.3.5**

Es kann festgehalten werden, dass das Aussageverhalten der Privatklägerin 1 – wie bereits im ähnlich gelagerten Zusammenhang mit Dossier 1 – Widersprüche aufweisen und trotz erkennbaren Ungereimtheiten, wie namentlich hinsichtlich der Örtlichkeiten und des Anlasses des Treffens, nicht per se als unglaubhaft zu qualifizieren sind. Diese Unstimmigkeiten finden sich nämlich in ihrer insgesamt ganz grundsätzlichen undetaillierten und vagen Darstellungsweise, die sich durch sämtli-

- 31 - che Einvernahmen zieht und ihrer Persönlichkeit geschuldet sein dürfte. Ihre Aussagen waren durchweg kurz, teilweise lediglich stichwortartig. Selbst bei nebensächlichen Fragen, wie beispielsweise, um was für ein Handy es sich gehandelt habe, welches vom Beschuldigten kaputt gemacht worden sein soll, antwortete sie nur, es habe sich um ein iPhone gehandelt, ohne an sich zu erwartende nähere Angaben zur Marke oder zum Modell zu machen (Prot. S. 20). Angesichts dieses erkennbaren Musters ist die undetaillierte Aussageweise jedoch ihrer Glaubhaftigkeit nicht nachteilig, sondern als Ausdruck ihrer grundlegenden Ausdrucksschwäche zu interpretieren.

## **E. 3.4**

Objektive Beweismittel

### **E. 3.4.1**

Fotodokumentationen (act. 2/4/1) 3.4.1.1. Zum einen sind insgesamt acht Fotografien aktenkundig. Zwei dieser Bilder wurden durch die Privatklägerin 1 gemäss eigenen Angaben selbst erstellt (act. 2/2/1 F/A 57). Der genaue Zeitpunkt der Aufnahme lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen; gemäss ihren Angaben wurden sie jedoch unmittelbar nach dem Vorfall vom 16. Januar 2023 aufgenommen (act. 2/2/1 F/A 58). Auf diesen Aufnahmen sind deutliche Rötungen im Bereich des Halses erkennbar, die auf eine mögliche Verletzung hinweisen. 3.4.1.2. Des Weiteren liegen sechs Fotografien vor, die von der Polizei im Rahmen der Anzeigeerstattung vom 18. Januar 2023 angefertigt wurden (act. 2/2/1 F/A 57). Auch darauf sind wiederum Rötungen – gestützt auf die Umrisse und Verfärbungen mutmasslich gleichen Ursprungs – im Halsbereich ersichtlich, wenngleich in abgeschwächter Form. Aufgrund des Heilungsverlaufs spricht dies dafür, dass die entsprechenden Verletzungen einige Tage vor der polizeilichen Aufnahme entstanden sind. Es erscheint damit plausibel, dass es sich um dieselben Verletzungen handelt, die auf den von der Privatklägerin 1 angefertigten Fotos dokumentiert sind. Darüber hinaus zeigen weitere Fotografien einen Bereich der linken oberen Rippenregion der Privatklägerin 1. Ein blauer Fleck ist darauf schwach, aber erkennbar zu sehen, wobei dieser als Hinweis auf ein körperliches Einwirken einige Tage zuvor interpretiert werden kann. Der genaue Zeitpunkt der Entstehung lässt sich anhand der Fotodokumentation jedoch nicht verlässlich bestimmen.

- 32 -

### **E. 3.4.2**

Gutachten zur körperlichen Untersuchung vom 6. März 2023 (act. 2/5/2) Das medizinische Gutachten attestiert Hämatome beidseits im Halsbereich der Privatklägerin 1, die mit einer Gewalteinwirkung im Sinne eines Würgevorgangs vereinbar seien. Sodann würden diese Verletzungen maximal wenige Tage alt imponiert, sodass eine Entstehung im geltend gemachten Ereigniszeitraum grundsätzlich möglich sei (act. 2/5/2 S. 4). 4. Im Rahmen der Beweiswürdigung ergibt sich folgendes Gesamtbild: Der Beschuldigte hat den Anklagesachverhalt über alle Verfahrensstadien hinweg bestritten und stattdessen ein alternatives Szenario dargelegt, in dem die Privatklägerin 1 selbst die Initiative zur Kontaktaufnahme ergriffen, ihn körperlich angegriffen und mit Anschuldigungen gedroht habe. Seine Schilderung blieb in den wesentlichen Punkten, insbesondere im Randgeschehen konstant, ist jedoch – im Speziellen auf das Kerngeschehen angesprochen – von einer stark selbstentlastenden Tendenz geprägt. Er belastet die Privatklägerin 1 massiv – ohne hierfür objektive Belege zu liefern. Dieser Versuch der Täter-Opfer-Umkehr sowie die vollständige Abwesenheit jeglicher Selbstreflexion wirken sich zu Lasten seiner Glaubhaftigkeit aus. Hinzu kommt, dass er sich im Rahmen der Hauptverhandlung zur Sache nicht mehr äusserte, obwohl aufgrund des bisherigen Prozessverlaufs eine Stellungnahme – gemessen an seinen bisherigen alternativ geäusserten Szenarien – zu erwarten gewesen wäre. Auch dieses Verhalten kann als Indiz gegen ihn gewertet werden. Die Aussagen der Privatklägerin 1 wiederum weisen einvernahmeübergreifend gewisse Unschärfen auf. Diese sind bis zu einem gewissen Grad jedoch ihrer Persönlichkeit geschuldet. Durch ihre begrenzte Ausdrucksfähigkeit und Schwierigkeiten, Erlebtes stringent wiederzugeben, können die Unstimmigkeiten dennoch erklärt werden und die beobachtbaren Abweichungen entschärfen. In diesem Zusammenhang kommt darüber hinaus hinzu, dass die Privatklägerin 1 bereits früher einen ähnlich gelagerten Vorfall (Dossier 1) zu erdulden hatte, was zu einer Überlagerung der Erinnerungsbilder führen

kann. Die Kernaussagen der Privatklägerin 1 blieben dennoch konsistent. Sie schilderte ein gegen sie gerichtetes, gewaltsames und übergriffiges Verhalten des Beschuldigten, das zeitlich und inhaltlich mit den erhobenen Vorwürfen korrespondiert. Die festgestellten Abweichungen betreffen in erster Linie Randaspekte – etwa die genaue Örtlichkeit oder die Frage, ob ein iPhone aus dem (bereits

- 33 - offenen) Fenster geworfen wurde – und beeinträchtigen die Glaubhaftigkeit der zentralen Vorwürfe nicht entscheidend. Die Kernaussagen werden schliesslich durch die objektiven Beweismittel gestützt. So wurde im IRM-Gutachten festgestellt, dass die dokumentierten Hämatome am Hals der Privatklägerin 1 zeitlich mit dem von ihr geschilderten Vorfall vereinbar sein könnten. Auch die von ihr selbst angefertigte fotografische Dokumentation weist Verletzungen auf, deren Entstehung durch Fremdeinwirkung nicht auszuschliessen, sondern vielmehr im Rahmen des Anklagevorwurfs naheliegend und durchaus möglich sind. Der objektive Befund steht mithin in einem stimmigen Zusammenhang mit der belastenden Aussage der Privatklägerin 1. Die Sachverhaltsvariante des Beschuldigten vermag ihre Aussagen nicht zu erschüttern, da sie im Kern nicht überzeugt und in ihrer Ausgestaltung stark interessengeleitet erscheint. Der Anklagesachverhalt in Dossier 2 ist als erstellt zu betrachten. E. Beweismittel und Beweismittelwürdigung in Dossier 3 1. Auch in diesem Dossier basiert die Anklage auf subjektiven Beweismitteln, nämlich den Aussagen der Privatklägerin 7. 2. Aussagenwürdigung des Beschuldigten

#### **E. 4**

Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit erhält. Nicht ausreichend ist, wenn die vorliegenden Beweise objektiv klar auf eine Schuld des Beschuldigten hindeuten, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Allfällige abstrakte theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können.

- 14 -

#### **E. 4.1**

Die privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz beschränken sich im Wesentlichen auf Eigeninteressen. Eine gefestigte Partnerschaft oder familiäre Bindungen, die der Landesverweisung entgegenstehen könnten, bestehen nicht. Er hat weder Kinder noch Unterhaltspflichten, sodass keine erheblichen schutzwürdigen Interessen Dritter berührt sind. Der Beschuldigte hat wiederholt zweifelsfrei nachgewiesene Chancen zur rechtstreuen Integration nicht genutzt und sich auch während laufender Verfahren erneut straffällig verhalten. Dies belegt nicht nur eine erhebliche Rückfallgefahr, sondern auch eine mangelnde Bereitschaft zur Anpassung an die gesellschaftlichen und rechtlichen Normen der Schweiz. Die Vielzahl an Schuldsprüchen in der Vergangenheit für teils auch schwere Straftaten, belegen eine erhebliche Gefahr für das nähere und weitere gesellschaftliche Umfeld. Die wiederholte Straffälligkeit, selbst während eines laufenden Verfahrens, zeigt eine eklatante Missachtung der Rechtsordnung

und eine an- dauernd fehlende Integrationsbereitschaft. Zudem offenbart seine Lebenseinstellung eine grundlegende Inkompatibilität mit den kulturellen und sozialen Wertvorstellun- gen der Schweiz. Angesichts dieser Umstände besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, gleichgelagerte Fälle zu verhindern, und die öffentliche Ordnung zu schützen.

#### **E. 4.2**

Zwar ist zu berücksichtigen, dass dem Beschuldigten gewisse Eigenanstren- gungen abverlangt werden, um sich in der Elfenbeinküste eine neue Existenz aufzu- bauen. Allerdings ist er jung, gesund und der Sprache mächtig, sodass seine beruf- lichen und sozialen Integrationschancen dort als gut einzustufen sind. Die Landes- verweisung ist daher verhältnismässig und zumutbar. Angesichts der gegebenen Umstände überwiegt das öffentliche Interesse an der Landesverweisung die privaten Interessen deutlich und die Landesverweisung ist anzuordnen. 5. Im Lichte seines Verschuldens ist die auszusprechende Landesverweisung we- der an der untersten noch an der obersten Grenze derer potenziellen Dauer anzu- siedeln. Angesichts der genannten Umstände, insbesondere der fehlenden bzw. ge- scheiterten beruflichen sowie sozialen Integration, ist der Beschuldigte in Anwen- dung von Art. 66a Abs. 1 lit. f, h und l StGB für die Dauer von zehn Jahren des Landes zu verweisen.

- 86 - B. Ausschreibung im Schengener Informationssystem

#### **E. 4.3**

Insgesamt ist das Tatverschulden somit als leicht zu taxieren, und es ist eine Straferhöhung von 50 Tagessätze, asperiert 30 Tagessätze, auf 150 Tagessätze, vorzunehmen. 5. Asperation aufgrund der Beschimpfung (Dossier 7)

#### **E. 4.5**

Es ist schliesslich festzuhalten, dass sich die strafmindernden und straf erhö- henden Faktoren in etwa die Waage halten, wodurch die Strafe unter dem Titel der Täterkomponente keine Reduktion oder Erhöhung erfährt. 5. Zusatzstrafe

#### **E. 5**

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Dossier 7)

#### **E. 5.1**

Fraglich erscheint vorliegend insbesondere die erforderliche Massnahmenwil- ligkeit. Der Beschuldigte hat im Untersuchungsverfahren eine klare Weigerungshal- tung gezeigt und tut sich nachweislich schwer damit, sich an Regeln zu halten oder sich autoritären Strukturen unterzuordnen. Eine Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB würde nach Einschätzung des Gutachtens nicht ausreichen; in Betracht käme alleine eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB. Auch diese setzt jedoch ein Mindestmass an Bereitschaft und Kooperation voraus. Zwar stellt das Bundesgericht an die Massnahmenwilligkeit keine überhöhten Anfor- derungen, verlangt jedoch ein ernsthaftes Mindestinteresse an einer therapeutischen Auseinandersetzung. Dieses ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Der Beschul- digte hat unmissverständlich erklärt, keine einzige Therapiestunde absolvieren zu wollen (Prot. S. 24 f.). Er kann aufgrund seiner Erfahrungen, welcher er in diversen geschlossenen Unterbringungen nach Jugendstrafrecht gemacht hat, zudem ab- schätzen, was ein stationäres Setting konkret bedeutet. Seine diagnostizierte Stö-

rung steht der Massnahmenwillensbildung nicht im Weg.

## **E. 5.2**

Der Vollständigkeit halber ist ferner festzuhalten, dass der Beschuldigte zwar im späten Verlauf des Untersuchungsverfahrens einen Antrag auf vorzeitigen Massnahmenantritt stellte. Dieses Gesuch erfolgte jedoch offenkundig nicht aus einer inneren Einsicht oder ernsthaften Therapiebereitschaft, sondern ersichtlich aus taktischen Überlegungen, namentlich dem Ziel, im Rahmen einer stationären Massnahme mehr Freiheiten als in der damals bestehenden Sicherheitshaft zu erlangen.

- 81 - Eine intrinsische Motivation zur Auseinandersetzung mit der eigenen Problematik lässt sich daraus jedenfalls nicht ableiten. Dieses Verhalten steht sodann im Einklang mit der vom Gutachter beschriebenen Persönlichkeitsstruktur. 6. Im Ergebnis ist daher mangels Therapiewilligkeit des Beschuldigten – dem Antrag der Staatsanwaltschaft folgend – keine stationäre (und von vornherein keine ambulante) therapeutische Massnahme anzuordnen, obschon eine stationäre Massnahme angezeigt und wohl auch aussichtsreich sein dürfte. Weitere Ausführungen zur Massnahmenbedürftigkeit und -fähigkeit erübrigen sich. VIII. Landesverweisung und Ausschreibung im SIS A. Landesverweisung

### **E. 5.2.1**

Hinsichtlich der Privatklägerin 1 ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass sie zum fraglichen Tatzeitpunkt die Lebenspartnerin des Beschuldigten war. Gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten seien sie am 20. Dezember 2022 bereits seit über einem Jahr zusammen gewesen (act. 1/2/1 F/A 45). Bereits vor den fraglichen Vorfällen bestand zwischen ihnen nachweislich eine konfliktbehaftete Beziehung (act. 1/2/1 F/A 66; act. 1/2/2 F/A 28). Dies bringt die Möglichkeit einer subjektiven Wahrnehmung der Ereignisse, die durch bereits bestehende persönliche Spannungen und emotionale Voreingenommenheit beeinflusst sein könnte. Der Beschuldigte selbst hat ferner geltend gemacht, dass die Privatklägerin 1 ihn hassen würde, weil er sie betrogen hätte (act. 1/2/2 F/A 51). Diese Umstände könnten dazu führen, dass ihre Wahrnehmung der Geschehnisse negativ eingefärbt ist.

- 15 -

### **E. 5.2.2**

Der Privatkläger 3 stand in keiner näheren Beziehung zum Beschuldigten. Er lernte diesen erst kurz vor dem fraglichen Zeitpunkt über eine dritte Person kennen, sodass zwischen ihnen keine vertiefte oder über längere Zeit gewachsene Bekanntschaft bestand. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass er zivilrechtliche Forderungen gegen den Beschuldigten geltend macht und somit ein finanzielles Interesse am Ausgang des Verfahrens hat.

### **E. 5.2.3**

Auch die Privatklägerin 4 stand in keiner engeren Beziehung zum Beschuldigten. Zwar hatte sie in der Vergangenheit eine freundschaftliche Verbindung zu dessen älterem Bruder, mit dem sie gemeinsam die Schule besuchte, doch war ihr Verhältnis zum Beschuldigten selbst nicht durch eine besondere Nähe ausgeprägt. Der Kontakt zwischen ihr und dem Beschuldigten hatte sich bis zum Zeitpunkt der fraglichen Vorfälle zunehmend distanziert. Ausserdem macht sie zivilrechtliche Forderungen geltend, was auf ein monetäres Eigeninteresse am Ausgang des Verfahrens hindeutet.

#### **E. 5.2.4**

Die Privatklägerin 7 ist die Schwester der damaligen Lebenspartnerin des Beschuldigten, Privatklägerin 1. Angesichts der belasteten Paarbeziehung zwischen ihrer Schwester und dem Beschuldigten besteht die Möglichkeit, dass sie sich mit der Privatklägerin 1 solidarisiert und in ihrer Wahrnehmung sowie Darstellung der Geschehnisse eine tendenziell einseitige Perspektive einnimmt. Dies könnte dazu führen, dass sie sich verstärkt negativ über den Beschuldigten äussert, sei es bewusst oder unbewusst. Ihre Aussagen könnten daher in Bezug auf familiäre Loyalitäten oder emotionale Parteinahme geprägt sein.

#### **E. 5.3**

Insgesamt ist von einer Beschimpfung mittleren Ausmasses auszugehen, wodurch das Verschulden als leicht bis moderat zu qualifizieren ist. Daher rechtfertigt es sich die Strafe um gedanklich 50 Tagessätze, asperiert 30 Tagessätze auf 180 Tagessätze zu erhöhen. 6. Asperation aufgrund der Beschimpfung (Dossier 7)

#### **E. 5.4**

Im Rahmen der Glaubwürdigkeitsprüfung ist zur Zeugin N.\_\_\_\_\_ festzuhalten, dass sie unter Hinweis auf ihre Wahrheitspflicht gemäss Art. 307 StGB einvernommen wurde. Aufgrund ihrer Beziehung zum Beschuldigten stand ihr ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Da sie vorliegend jedoch nicht direkt von den zur Beurteilung stehenden Vorfällen betroffen ist, besteht kein unmittelbares Eigeninteresse ihrerseits, die Geschehnisse in besonders günstigem Licht zugunsten des Beschuldigten oder Privatklägerin 4 darzustellen. Ein wirtschaftliches Interesse ist ebenfalls nicht ersichtlich. Zum Zeitpunkt ihrer Einvernahme am 31. Mai 2024 befand sich die Zeugin seit rund einem Jahr in einer On-Off-Beziehung mit dem Beschuldigten, den sie als ihren Freund bezeichnete. Zur Privatklägerin 4 pflegte sie demgegenüber keinen näheren Kontakt; eine Bekanntschaft bestand jedoch. D. Beweismittel und Beweismittelwürdigung in Dossier 1 und Dossier 2 1. Angesichts der Umstände rechtfertigt es sich, die im Dossier 1 und 2 zusammengefassten Vorwürfe zulasten der Privatklägerin 1 nicht isoliert, sondern als ein zusammenhängendes Ganzes zu behandeln. Die dem Beschuldigten in den beiden Dossiers zur Last gelegten Straftaten – sexuelle Nötigung (teilweise zuzüglich einfacher Körperverletzung), Gefährdung des Lebens, Sachbeschädigung, Drohung und Tötlichkeiten – betreffen allesamt die Privatklägerin 1 und ereigneten sich alle im Jahr 2022 bzw. anfangs 2023 während ihrer on-off Beziehung. Sie stehen somit in einem engen zeitlichen und situativen Zusammenhang. Eine getrennte Analyse des

- 17 - Aussageverhaltens der Beteiligten zu jedem einzelnen Tatvorwurf würde dem Gesamtbild nicht gerecht werden. Vielmehr ergibt sich aus der Gesamtheit der Vorwürfe eine fortlaufende Dynamik zwischen den Beteiligten, die nicht losgelöst voneinander betrachtet werden kann. Gerade bei wiederholten und sich in zeitlicher Hinsicht überschneidenden Übergriffen gegen dieselbe Person innerhalb eines relativ begrenzten Zeitraums ist es angezeigt, die Vorfälle nicht als separate Einzelhandlungen, sondern sie im Gesamtzusammenhang zu würdigen. 2. Zum Dossier 1

#### **E. 6**

Schuldausschluss- noch Rechtfertigungsgründe Im Rahmen der rechtlichen Würdigung sind gesamthaft im Grundsatz weder Schuldausschluss- noch Rechtfertigungsgründe ersichtlich. Aus dem psychiatrischen Gutachten ergeben sich keine Anhaltspunkte für das

Vorliegen einer durch eine psychische Störung bedingten tatvorwurfsbezogenen Aufhebung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit. Lediglich in Dossier 4 wird aus forensisch-psychiatrischer Sicht im Hinblick auf eine zur Tatzeit bestehende mittelgradige alkoholische Beeinflussung von einer leichtgradigen Einschränkung der Steuerungsfähigkeit bei erhaltener Einsichtsfähigkeit ausgegangen (act. 1/10/11 S. 79). Die Annahme einer leichtgradigen Verminderung der Schuldfähigkeit erscheint insoweit naheliegend, worauf jedoch im Rahmen der Strafzumessung zurückzukommen sein wird.

#### **E. 6.1**

In Anwendung von Art. 34 Abs. 1 StGB beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Die folgenden Ausführungen erfolgen daher nur der Vollständigkeit halber, da die Strafe bereits 180 Tagessätze erreicht hat.

#### **E. 6.2**

Trotz der Schwere der Ausdrucksweise ist das Verschulden nicht als besonders gravierend einzustufen. Es handelt sich um einen Vorfall im Rahmen einer Billettkontrolle und damit zusammenhängenden Auseinandersetzung, die verbal eskalierte. Der Beschuldigte liess sich von seiner Emotion mitreissen, ohne eine tiefere Feindseligkeit oder gezielte Rufschädigung zu verfolgen.

#### **E. 6.3**

Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

- 72 -

#### **E. 6.4**

Insgesamt ist von einer Beschimpfung mittleren Ausmasses auszugehen, bei welcher das Verschulden als leicht bis moderat zu qualifizieren ist. Eine Erhöhung der Einsatzstrafe um gedanklich 50 Tagessätze, asperiert 30 Tagessätze, erscheint angemessen.

#### **E. 7**

Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten der vorstehend zu beurteilenden Geldstrafen ist der Beschuldigte mit 180 Tagessätzen zu bestrafen.

#### **E. 8**

Zusatzstrafe

#### **E. 8.1**

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 6. Mai 2024 (Aktenzeichen ...) zu einer unbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– verurteilt (act. 86). Im vorliegenden Verfahren sind Straftaten zu beurteilen, welche der Beschuldigte vor dieser Verurteilung begangen hat. Wie bereits ausgeführt, ist der Beschuldigte unter anderem mit einer Geldstrafe zu bestrafen, welche vorliegend als Zusatzstrafe auszufällen ist.

#### **E. 8.2**

Die hypothetische Gesamtgeldstrafe ist auf die maximalen 180 Tagessätze Geldstrafe im Sinne von Art. 34 Abs. 1 StGB festzusetzen.

#### **E. 8.3**

Da die Strafe gemäss in Rechtskraft erwachsenen Strafbefehls vom 6. Mai 2024 20 Tagessätze beträgt, ist diese in Anwendung der Rechtsprechung abzuziehen (vgl. BGE 142 IV 265 E. 2.4.4).

#### **E. 9**

Der Beschuldigte ist folglich mit einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen, dies als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 6. Mai 2024 (Aktenzeichen ...) zu sanktionieren.

#### **E. 10**

Tagessatzhöhe 10.1. Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB beträgt ein Tagessatz Geldstrafe in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (BGE 134 IV 60 E. 5.4 ff.).

- 73 - 10.2. Der Beschuldigte wurde sowohl während der Untersuchung als auch anlässlich der Hauptverhandlung zu seiner Einkommens- und Vermögenssituation befragt. Es kann darauf verwiesen werden (Prot. S. 15 ff.; act. 1/2/7 F/A 70 ff.). In Anbetracht seiner finanziellen Situation und zufolge seiner im Urteilszeitpunkt bestehenden Arbeitslosigkeit kombiniert mit seiner Verschuldung rechtfertigt es sich, die Tagessatzhöhe auf Fr. 30.– festzusetzen. 10.3. Zusammenfassend ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu Fr. 30.–, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 6. Mai 2024 (Aktenzeichen ...) zu bestrafen. F. Busse 1. Das Gericht bemisst die Busse nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Für die finanziellen Verhältnisse des Täters sind insbesondere sein Einkommen, sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf, sein Alter und seine Gesundheit zu berücksichtigen (BGE 129 IV 6 E. 6.1). 2. Einsatzstrafe: Tätlichkeit (Dossier 2)

#### **E. 14**

Oktober 2014, E. 4.1.). Das Gericht stützt sich bei seiner Entscheidung denn auch auf eine sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 3 StGB; BGer 6B\_100/2017, Urteil vom 9. März 2017, E. 5.2.). Weitere Voraussetzungen für die Massnahmenanordnung sind die Massnahmenbedürftigkeit, -fähigkeit und -willigkeit des Täters (OGer ZH, SB200401-O, Urteil vom 11. Februar 2021, E. 3.6.).

#### **E. 16**

Der Privatkläger 3 (D.\_\_\_\_\_) wird mit seiner Schadenersatzforderung auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

#### **E. 17**

Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 3 (D.\_\_\_\_\_) wird abgewiesen.

#### **E. 18**

Die Privatklägerin 4 (E.\_\_\_\_\_) wird mit ihrer Schadenersatzforderung auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

#### **E. 19**

Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 4 (E.\_\_\_\_\_) wird abgewiesen.

**E. 20**

Die Privatklägerin 7 (G.\_\_\_\_\_) wird mit ihren Zivilforderungen (Schadenersatz und Genugtuung) auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

**E. 21**

Die Privatklägerin 8 (H.\_\_\_\_\_) wird mit ihrer Schadenersatzforderung auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

**E. 22**

Der Privatkläger 9 (I.\_\_\_\_\_) wird mit seinen Zivilforderungen (Schadenersatz und Genugtuung) auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

**E. 23**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.–; die weiteren Kosten betragen: Fr. 12'000.– Gebühr für das Vorverfahren, Fr. 24'847.18 Auslagen (diverse Gutachten), Fr. 1'200.– Gebühr Beschwerdeverfahren Obergericht Zürich, Fr. 21'510.09 Auslagen (Akontozahlung amtliche Verteidigung).

**E. 24**

Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als derzeitiger amtlicher Verteidiger des Beschuldigten zusätzlich zur mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 18. Juli 2024 bereits überwiesenen

- 107 - nen Akontozahlung von Fr. 20'593.14 aus der Bezirksgerichtskasse mit Fr. 46'500.– (inkl. Barauslagen und 7.7 % resp. 8.1 % MwSt.) entschädigt.

**E. 25**

Es wird davon Vormerk genommen, dass Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ für seine Aufwendungen als ehemaliger amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2023 bereits vollumfänglich und abschliessend mit Fr. 916.95 (inkl. Barauslagen und 7.7 % MwSt.) entschädigt wurde.

**E. 26**

Rechtsanwalt Dr. iur. Y1.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Rechtsvertreter der Privatklägerin 1 aus der Bezirksgerichtskasse mit Fr. 15'100.– (inkl. Barauslagen und 7.7 % resp. 8.1 % MwSt.) entschädigt.

**E. 27**

Rechtsanwältin MLaw Y2.\_\_\_\_\_, substituiert durch Rechtsanwalt MLaw Y3.\_\_\_\_\_, wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 2 aus der Bezirksgerichtskasse mit Fr. 6'400.– (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) entschädigt.

**E. 28**

Rechtsanwältin lic. iur. Y4.\_\_\_\_\_ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin des Privatklägers 3 aus der Bezirksgerichtskasse mit Fr. 3'700.– (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) entschädigt.

**E. 29**

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens (inkl. Beschwerdeverfahren Obergericht Zürich), ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigungen sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretungen der Privatkläger 1 bis 3, werden dem Beschuldigten auferlegt.

### **E. 30**

Die Kosten der derzeitigen amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretungen der Privatkläger 1 bis 3 werden auf die Bezirksgerichtskasse genommen, vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO resp. Art. 138 Abs. 1 StPO.

### **E. 31**

Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an den amtlichen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);

- 108 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ... Unt. Nr. ... (übergeben); die unentgeltlichen Rechtsvertretungen der Privatkläger 1 bis 3 im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerschaft (übergeben resp. versandt); die Privatkläger 4 bis 9 (versandt); das Bundesamt für Polizei fedpol, Bundeskriminalpolizei, Guisanplatz 1A, 3003 Bern (versandt); das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Postfach, 8090 Zürich (per E-Mail an intake.bvb@ji.zh.ch); das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich (per E-Mail an partner@ma.zh.ch); den ehemaligen amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X2. \_\_\_\_\_ im Dispositivauszug gemäss Ziffer 24; allfällige weitere zuständige Amtsstellen; und hernach als begründetes Urteil an den amtlichen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ..., Unt. Nr. ...; die Privatklägerschaft resp. an die unentgeltlichen Rechtsvertretungen im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerschaft ([versandt] nur bei Ergreifen eines Rechtsmittels oder auf Verlangen innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs; unter Vorbehalt einer vollständigen Ausfertigung nur hinsichtlich ihrer je eigenen Anträge [Art. 84 Abs. 4 StPO]); allfällige weitere zuständige Amtsstellen; sowie nach Eintritt der Rechtskraft an das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Postfach, 8090 Zürich (per E-Mail); die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles; die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A; das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastr. 45, Postfach, 8090 Zürich; die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A, Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 8 und 9; die Kantonspolizei Zürich, Abt. Digitale Forensik CC-DF, Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 11;

- 109 - das Forensische Institut Zürich, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 10; die Bezirksgerichtskasse Dietikon, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 23 und 25 bis 27; allfällige weitere zuständige Amtsstellen.

### **E. 32**

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dietikon, Postfach, 8953 Dietikon, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der

Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechts- verweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Fest- stellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des be- gründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Wer- den nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklä- rungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.  
BEZIRKSGERICHT DIETIKON Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber:  
Gerichtspräsidentin lic. iur. F. Moser-Frei MLaw F. Lautenschlager

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.